

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1908**

253 (8.8.1908) Badischer Landtag. Zweite Kammer. 119. öffentliche  
Sitzung

## Badischer Landtag.

## Zweite Kammer.

119. öffentliche Sitzung  
am Donnerstag den 6. August 1908.

## Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

1. Beratung des mündlichen Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Vereini- gung der Gemeinde Lichtental mit der Stadt Baden betr., — Drucksache Nr. 91 —, Berichterstatter: Abg. Dr. Blantzen- horn;

2. Beratung des Berichts der Kommission für die beamten- gesellschaftlichen Vorlagen über den Gesetzentwurf, die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten betr., — Drucksache Nr. 64 —, Drucksache Nr. 64 a —, Berichterstatter: Abg. Kolb;

3. Beratung des in der Ersten Kammer abgeänderten Ge- setzentwurfs, die Abänderung des Verkehrssteuergesetzes betr., — Drucksache Nr. 66 b, Berichterstatter: Abg. Breiter;

4. Beratung des mündlichen Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Ergä- nzung des Verzeichnisses der Landstrafen betr., — Drucksache Nr. 84 —, Berichterstatter: Abg. Giesler;

5. Beratung des Nachtragsberichts der Kommission für die beamtengesellschaftlichen Vorlagen über die Petition des bad. Leh- rervereins um Aufnahme der Lehrer in den Beamtenehaltungs- tarif und Besserstellung der unständigen Lehrkräfte, sowie über die einschlägigen Anträge — Drucksachen „Zu Nr. 51b (1)“ S. 172 bis 177 und „Zu Nr. 51b (IV)“ —, Drucksache „Zu Nr. 51b VI“ —, Berichterstatter: Abg. Giesler.

(Ziffer 5 gelangte nicht zur Verhandlung.)

Am Regierungstisch: Zunächst Präsident des Ministeriums des Innern Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, Ministerialrat Kamm; sodann Präsident des Ministeriums der Finanzen Wirkl. Geh. Rat Dr. Honfell, Ministerialdirektor Geh. Rat Fröger, Ministerialrat Schellenberg; schließ- lich Ministerialdirektor Geh. Oberregierungsrat Dr. Glöckner.

Präsident Fehrenbach eröffnet um 4 Uhr 40 Min. die Sitzung mit folgender Ansprache:

Ich glaube im Sinne des Hohen Hauses und des gan- zen Landes zu handeln, wenn ich der zwei schmerzlichen Ereignisse des gestrigen Tages hier teilnehmend ge- denke.

Vorgestern hat der geniale Graf Zeppelin unter dem jubelnden Zuruf auch des badischen Volkes seine

Siegesfahrt durch die Lüfte gehalten. Seit gestern nach- mittag liegt das stolze Werk seiner jahrzehntelangen Ge- danken, Sorgen und Arbeiten zertrümmert auf der Hoch- ebene der Hilder. Wir haben uns mit dem großen Manne über seine Erfolge gefreut; jetzt wollen wir ihm auch im Unglück nahe sein mit unserer herzlichsten, innigen Teil- nahme. Deswegen schließen wir uns gerne der Kund- gebung an, die unser Herr Staatsminister gestern na- mens der Groß. Regierung auf das Unglücksfeld von Cösterdingen sandte, und betrachten sie als eine Teil- nahmebezeugung des ganzen badischen Volkes.

Der tödtliche Windstoß, der den Bezwinger der Lüfte aus ruhiger Lagerung grollend aufschauerte und zer- störte, kann zwar ein Unglück bringen, aber nicht das Ende. Die Idee lebt, die Erfindung hat sich als siegreich erwiesen, und Graf Zeppelin ist nicht der Mann, der sich niederbeugen läßt. Aber für ihn eintreten muß jetzt das deutsche Reich, die deutsche Nation! (Lebhafter Beifall). Wir werden einen großen Mann und eine große Tat nicht im Stiche lassen (Beifall).

Fast zur gleichen Stunde ist unsagbar großes Unglück über unsere blühende Stadt Donaueschingen ge- kommen. Ein verheerendes Feuer hat etwa 150 Häuser, darunter eine Reihe öffentlicher Gebäude, zerstört, Men- schenleben gefordert und millionenfachen Schaden ange- richtet. Auch die Amts- und Wohnräume unseres Kol- legen, des Herrn Oberamtsrichters Wittmann, sind, während er hier an einem Kommissionsberichte arbeitete, ein Raub der Flammen geworden.

Als Vertreter des badischen Volkes sprechen wir der schwer heimgejudten Stadt Donaueschingen und ihren braven Bewohnern die herzlichste, innigste Teilnahme des ganzen badischen Landes aus und geben uns dabei der sicheren Hoffnung hin, daß die alsbald einzuleitende Hilfsaktion überall offene Herzen und spendenbereite Hände finden möge.

Ich setze das Einverständnis des Hauses voraus, wenn ich den Herrn Bürgermeister Fischer von Donaueschingen wie auch unseren Herrn Kollegen Witte- mann telegraphisch unserer innigsten Anteilnahme ver- sichere. (Lebhafter Beifall.)

Es ist aus dem Hause folgender Antrag eingegan- gen, unterzeichnet von dem Abgeordneten des Bezirks, dem Seniorenkonvent und zwei mit dem heimgejudten Donaueschingen in ganz besonders engen Beziehungen ste-

henden Abgeordneten, nämlich den Abgg. Gilbert, Zehrenbach, Dr. Wildens, Dr. Seimbürger, Dr. Zehnter, Giesler, Dr. Binz, Dr. Obfircher, Gief, Gierich, Nebmann und Duffner:

„Hohes Haus wolle der Gemeinde Donaueschingen das schmerzliche Bedauern über das entsetzliche Brandunglück aussprechen und der Ueberzeugung Ausdruck verleihen, daß die Großh. Regierung alle Maßnahmen ergreifen werde, welche zur Linderung der augenblicklichen Not und zur Wiederherstellung der wirtschaftlichen Existenz der Bewohner dienlich sind, zugleich aber auch seine Bereitwilligkeit erklären, im Einvernehmen mit der Großh. Regierung zu dem gedachten Zwecke, soweit erforderlich, staatliche Mittel bereitzustellen.“

Das Haus ist mit der abgefürzten Beratung über diesen Antrag einverstanden.

Zur Begründung desselben erhält das Wort

Abg. **Gilbert** (natl.): Wie Sie Alle bereits wissen, ist über die Amtsstadt Donaueschingen ein großes Brandunglück hereingebrochen. 118 Gebäude sind dem verheerenden Element zum Opfer gefallen. Ich glaube, angesichts dieser Tatsache bedarf der Antrag keiner besonderen Begründung. Ich möchte Sie bloß erluchen, diesem meinem Antrage, welcher auch vom Seniorenkonvent mit unterzeichnet wurde, zuzustimmen. Unser Antrag geht dahin, die Großh. Regierung zu ersuchen, daß sie Mittel und Wege schaffen möge, um die augenblickliche Not in Donaueschingen zu lindern.

Präsident des Ministeriums des Innern **F r h r. v o n u n d z u B o d m a n**: Namens der Großh. Regierung kann ich nur die Dankbarkeit und die Genugtuung darüber aussprechen, daß Sie sich so einmütig der Kundgebung des Herrn Staatsministers aus Anlaß des schweren Unglücks, das den Grafen Zeppelin getroffen hat, angeschlossen haben. Daß Sie namentlich den Gedanken, den der Herr Staatsminister ausgesprochen hat, daß es eine Pflicht des deutschen Volkes sei, diesen verdienten Mann jetzt nicht stecken zu lassen, sondern ihm zu helfen, sein Lebenswerk zu Ende zu führen, mit solcher Wärme aufgenommen und ihm zugestimmt haben, erfüllt mich mit großer Freude und Genugtuung.

Die blühende Stadt Donaueschingen ist allerdings von einem sehr schweren Unglück getroffen worden. Es sind 120 Wohngebäude und 168 andere Gebäude, also nahezu 300 Gebäude abgebrannt. (Bewegung.) Es sind 214 Familien obdachlos geworden, und es ist nach vorläufiger Zusammenstellung ein Gebäudeschaden von über 1,5 Millionen entstanden. Es hat nun sowohl gestern bei dem Brandunglück, als seither alles zusammengeholfen, um das Unglück einzudämmen, um seine Folge zu lindern. Es sind gestern von allen Seiten die Feuerwehren herbeigeeilt; es ist eine Kompagnie des Regiments in Konstanz herbeigerufen worden. Es hat, wie Sie wissen, Seine Durchlaucht der Fürst von Fürstenberg sofort 40 000 M. für die Notleidenden zur Verfügung gestellt, und es tritt nunmehr in Donaueschingen ein Komitee zusammen, welches zunächst den Umfang der Not prüft und danach die Maßregeln ermessen wird, die weiter nötig sind.

Wenn Sie das Vertrauen zur Großh. Regierung ausgesprochen haben, daß sie das Nötige in diesem Falle tun wird, so danke ich Ihnen für dieses Vertrauen; ich hoffe, wir werden es rechtfertigen. Ich bin selbst heute den ganzen Vormittag in Donaueschingen gewesen. Ich habe mich von dem Umfange des Schadens verläßtigt, und ich habe mit den beteiligten Stellen die Maßregeln durch-

gesprochen, die vorläufig nötig sind, und habe auch alle Einleitungen getroffen, die meinerseits erforderlich waren, um diese Maßregeln in Vollzug zu setzen. (Lebhafter allseitiger Beifall.)

Ich darf noch bemerken, daß, wenn vorhin gesagt wurde, es seien Menschenleben zu beklagen, glücklicherweise nur ein solches zu beklagen ist. Es ist ein neugeborenes Kind erstickt. Aber es ist eine Anzahl von Personen verletzt worden und befindet sich in ärztlicher Behandlung. Vorläufig ist durch die Hilfsbereitschaft der anderen Einwohner für das Untertommen der Obdachlosen gesorgt. Auch weiterhin wird dafür gesorgt werden. Ich hoffe, daß, wie gestern alles zusammengeholfen hat, um dem Unglück Einhalt zu gebieten und seine Folgen zu mindern, so auch fernerhin alle Faktoren im Lande zusammenziehen werden, um der so schwer heimgesuchten Gemeinde zu helfen, auf daß sie schöner aus der Asche auferstehe, als sie nun zerstört worden ist, und auf daß verhindert werde, daß eine Anzahl Existenzen zerstört oder auf die Dauer schwer geschädigt werde.

Wenn Sie dabei mitwirken wollen, so werden wir Ihnen dafür sehr dankbar sein. Soweit ich es vorläufig übersehen kann, wird es aber möglich sein, aus den uns zur Verfügung stehenden Mitteln zusammen mit der allgemeinen freiwilligen Hilfsbereitschaft das Nötige vorzunehmen. (Lebhafter Beifall.)

Der Antrag der Abgg. Gilbert und Gen. wird einstimmig angenommen.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Ziffer 1 derselben, Beratung des mündlichen Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Lichtental mit der Stadt Baden betr., erhält zunächst das Wort der Berichterstatter

Abg. **Dr. Blauenhorn** (natl.): Wir leben in der Zeit der Eingemeindungen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse machen es notwendig, daß kleinere, meist ländliche Gemeinwesen den Anschluß an größere, finanzkräftigere Städte und Gemeinden, mit denen sie in einem gewissen Zusammenhang stehen, anstreben. Sie bedürfen desselben zur Erlangung günstigerer sanitärer und Verkehrseinrichtungen, von Verbesserungen auf dem Gebiet der Schule, und um anderen Anforderungen der Neuzeit, denen sie allein nicht gewachsen sind, nachzukommen. Die großen Gemeinwesen dagegen haben ihrerseits insbesondere ein Interesse an ihrer baulichen Weiterentwicklung durch Schaffung einheitlicher Grundlagen für dieselbe und Zuwachs an Gelände, sowie an Gewinnung vergrößerten Einflusses auf die nächste Umgebung.

Diese Gesichtspunkte dürften wohl auch für Baden und Lichtental zutreffen. Nun ist die Gemeinde Lichtental kein zusammenhängender Ort, sondern setzt sich aus verschiedenen Orten, Zinken und Gehöften zusammen. Sie besteht aus Unterbeuern, Oberbeuern mit Gaisbad und Schmalbach einerseits und Geroldsau mit Malschbach als Nebenort andererseits. Ihre Gesamtbevölkerung beträgt 4695 nach der Volkszählung von 1905 gegenüber 16 237 Einwohnern der Stadt Baden. Der Hauptortsteil der Gemeinde Lichtental ist Unterbeuern mit einer Einwohnerzahl von 3029 Seelen. Er trägt bereits den Charakter eines Badeorts und kommt in erster Linie für die Eingemeindung in Betracht. Ursprünglich hatte man ja auch nur die Eingemeindung von Unterbeuern ins Auge gefaßt. Das hätte aber die Notwendigkeit der Vereinigung der übrigen

Ortsteile zu einer neuen Gemeinde zur Folge gehabt, und da wären außerordentliche Schwierigkeiten entstanden. Es braucht ja nur darauf aufmerksam gemacht zu werden, daß die Gemarkung Baden den ganzen Grundbesitz dieser Orte umflammt, und daß die Teilung des Gemeindevermögens und insbesondere der bedeutenden Gemeindegeldungen zu den größten Unzuträglichkeiten geführt, auch die Leistungsfähigkeit des übriggebliebenen kleinen Verbandes allzusehr beeinträchtigt hätte. Auch trennt Unterbreuren die Ortsteile, Zinken und Gehöfte vollständig von einander. Deshalb ist nur die Vereinigung der Gesamtgemeinde mit Baden möglich. Dies vorausschauend, will ich näher auf die Verhältnisse der in Frage kommenden Gemeinden eingehen, wie sie uns auf Seite 9 der Begründung der Regierungsvorlage geschildert sind, die Zahlen selbst aber nicht wiederholen. Diejenigen von uns, die ein Interesse daran haben, werden sie ja gelesen haben. Aber ich will Verhältnisse zahlen geben, die mir ganz interessant scheinen. Das Verhältnis der Einwohnerzahl von Baden zu Lichtental stellt sich wie 3,5 : 1, das der Gemarkungsgrößen wie 3 : 1, des städtischen bezw. Gemeindevorwirts wie 5 : 1, des Reinertrags wie 2,6 : 1, also sehr günstig für Lichtental. Dagegen für Baden bedeutend günstiger, gewissermaßen ausgleichend, verhalten sich die Steuerkapitalien; sie stehen nach den Einschätzungen vom Jahre 1907 zu den Steuerkapitalien in Lichtental in einem Verhältnis von 13 : 1, und ist diese merkwürdiger Weise nach Einführung der Vermögenssteuer, also nach der neuen Einschätzung, das gleiche geblieben. Sehr vorteilhaft für die Eingemeindung wirkt der Umstand, daß in Baden und Lichtental die Umlagen gleich sind. In früheren Jahren stand allerdings Lichtental dank seines großen Waldbesitzes bedeutend günstiger, aber es mußte eine Wasserleitung bauen, die 300 000 M. kostete, neue Anbaustraßen erstellen und anderes mehr, so daß jetzt Lichtental gleich Baden 30 Pf. Umlage erhebt. Doch ist Lichtental mit manchen anderen dringenden gemeindlichen Einrichtungen noch sehr im Rückstand, die es, wenn die Eingemeindung nicht erfolgen würde, aus eigener Kraft in Baden in Angriff nehmen müßte. So ist die Erstellung einer Kanalisation ein dringendes Bedürfnis. Baden hat eine solche mit Kläranlage unter großem Kostenaufwand geschaffen, während Lichtental die Schmutzwasser noch in den Dösbach leitet, ein unhaltbarer Zustand! Auch ein neues Schulhaus müßte Lichtental erbauen. Alle diese Verpflichtungen gehen mit der Eingemeindung an die Gesamtgemeinde über. Das bedeutet ein großes Entgegenkommen der Stadt Baden. Ein Gegenwert wird für Baden allerdings geschaffen durch den zunehmenden Steuerwert und insbesondere den Waldbesitz, der aber so recht in den Genuß Badens erst kommt, wenn die Bürgergenutzauflage mit der Zeit aufhört.

Beide Gemeinden haben einen Eingemeindungsvertrag abgeschlossen, und auf Seite 12 der Regierungsvorlage finden wir die besonderen Bedingungen, wie sie Lichtental gestellt hat und wie sie von Baden angenommen worden sind. Ich will kurz darauf eingehen.

Ein Hauptwunsch von Lichtental sind bessere Verkehrsverhältnisse. Der Bau einer elektrischen Straßenbahn, weitergeführt durch die Lichtentaler Hauptstraße bis zum Hotel zum Löwen war eine Hauptbedingung Lichtentals für die Zustimmung zur Eingemeindung. Es hat sich aus Anlaß dieser Vertragsbedingung die Eingemeindung verzögert, da auch die staatliche Genehmigung Vorbedingung war, die nun allerdings erteilt ist.

Von der Kanalisation habe ich schon gesprochen, ebenso von dem Bau des neuen Schulhauses. Ferner wünscht

Lichtental, daß die dortige Knabenvolkschule eine Erweiterung des Lehrplanes vom fünften Schuljahr an erfährt, und daß die Gehälter der Hauptlehrer in Lichtental und Geroldsau nach den für die Stadtgemeinde geltenden Grundätzen geregelt werden. Bezüglich der übrigen Schulverhältnisse in Geroldsau soll es zunächst beim alten bleiben. Die Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten werden selbstverständlich in den städtischen Dienst übernommen, und für den Bürgermeister von Lichtental sind Bestimmungen getroffen, die ihm nicht nur für die nächste Zeit, sondern auch für die Zukunft eine sichere Stellung garantieren. Er soll als städtischer Rezipient das neu errichtete Gemeindefretariat Lichtental überwachen, auch andere Dienstgeschäfte übernehmen, und wenn er bei den Erneuerungswahlen nicht mehr in den Stadtrat gewählt werden sollte, so tritt er mit bis 1914 garantiertem Gehalt in den Dienst der städtischen Bauverwaltung. Neben dem besonderen Gemeindefretariat erhält Lichtental eine örtliche Zahlstelle. Für die Befugnisse des Gemeindefretariats ist staatliche Genehmigung erforderlich, die aber nach Regierungserklärungen in der Kommission wohl erfolgen wird. Bezüglich der Verbrauchssteuern soll für Lichtental der bestehende Zustand bis 1910 erhalten bleiben, d. h. die Mahl- und Schlachtsteuer, wie sie in Baden besteht, nicht auf Lichtental ausgedehnt werden. Nach den Bestimmungen des Zolltarifgesetzes wird dieselbe übrigens mit dem 1. April 1910 für sämtliche Gemeinden sowie aufgehoben. Bezüglich der Unterhaltung und der Reinigung der Straßen usw. soll es im allgemeinen bleiben wie bisher. Die Straßen des unteren Teils von Lichtental sollen aber ähnlich behandelt werden wie die übrigen städtischen Straßen der Stadt Baden. Eine Fortführung der neugebauten Friedrichsstraße ist in Aussicht genommen. Die ortspolizeilichen Vorschriften und das Ortsstatut der Stadt Baden sollen auch auf Lichtental ausgedehnt werden mit Ausnahme einiger Verordnungen, wie Begräbnisordnung, Friedhofsordnung, Bauordnung und Wochenmarktsordnung, bezüglich deren es bei den alten Verhältnissen bleibt. Hierzu kommen noch die vereinbarten Grundlagen für die Gesetzesbestimmungen, die ebenfalls für Lichtental günstig sind.

Es ist deshalb einigermaßen verwunderlich, daß bei der Abstimmung über diese Vereinbarungen ein großer Teil des Bürgerausschusses Lichtentals sich ablehnend verhalten hat. Die Abstimmung in Baden-Baden fand am 10. Oktober 1907 statt. Die Vereinbarungen wurden mit 82 gegen 25 Stimmen vom Bürgerausschuß angenommen. Diejenige in Lichtental ging voraus, und stimmten am 12. September 1907 39 Bürgerausschußmitglieder für, 26 gegen die Aufgabe der Selbständigkeit Lichtentals und gegen die Veräußerung des Gemeindevermögens, also war eine verhältnismäßig große Minorität vorhanden. In einer nachfolgenden Eingabe an die Großh. Regierung sprachen sich ferner 206 Bürger Lichtentals gegen die Eingemeindung aus. Dieser unerwartete Widerspruch gab der Großh. Regierung Veranlassung, die Angelegenheit eingehend zu prüfen, wodurch natürlich eine Verzögerung eintreten mußte. Es stellte sich heraus, daß die Eingabe hauptsächlich von solchen Einwohnern Lichtentals unterschrieben war, die in den bis zu 4 Kilometer entfernten Zinken und Gehöften wohnen, und es ergab sich weiter, daß von im ganzen 400 Bürgergenutzberechtigten nur 106 dieselbe unterschrieben hatten. Die Gründe, die in der Eingabe angegeben waren, zeigten sich als belanglos und hinfällig, und es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß mit der wirtschaftlichen Hebung des Hauptortes für diese weiter wohnenden Einwohner bessere Arbeits- und Verdienstgelegenheiten und ein lohnenderer Absatz der Landwirtschaft

lichen Erzeugnisse geschaffen werden, daß dieselben also unter allen Umständen ebenfalls einen Vorteil von der Eingemeindung haben werden. So konnte die Gr. Regierung zu der auf Seite 9 der Begründung niedergelegten Ansicht kommen, welche wörtlich lautet: „Der Rückblick auf die bisherige Entwicklung der beiden Gemeinden, die Bedürfnisse der Gegenwart wie die Erwartungen, welche von der Zukunft gehegt werden dürfen, lassen die Vereinigung der beiden Gemeinden auch im öffentlichen staatlichen Interesse gerechtfertigt erscheinen.“ Denselben Standpunkt hat auch Ihre Kommission eingenommen, die einstimmig für die Regierungsvorlage eingetreten ist.

Nun möchte ich noch kurz eingehen auf den Gesetzentwurf der Regierung im Vergleich zu den Grundlagen der Gesetzesbestimmungen, wie sie im Eingemeindungsvertrag enthalten sind.

Der § 1 deckt sich mit dieser Vereinbarung; letztere setzt nur voraus, daß die Bedingung ihres § 8 bezüglich der elektrischen Bahn erfüllt werde, was ja bereits geschehen ist.

Der § 2 gibt gleiche Rechte für die Bürger und Einwohner Badens und Lichtentals.

In § 3 findet sich eine weitergehende Bestimmung, als sie in den Vereinbarungen enthalten ist, im Interesse derjenigen Ortsbürger von Lichtental, die beispielsweise auswärts wohnen und erst nach Ablauf des Bürgergenußantrittstermins in ihre Heimatgemeinde zurückkehren. Dieses Entgegenkommen schien auch der Kommission als gerechtfertigt. Hieran möchte ich einige Worte über den Bürgernutzen anfügen.

Baden hat jetzt noch 354 Bürgergenußberechtigte, die 17 Ster Brennholz erhalten, nämlich 4 Ster Buchenscheitholz, 9 Ster Tannenscheitholz und 4 Ster Bengelholz. Ursprünglich waren es 1030 Berechtigte, aber dadurch, daß niemand mehr in den Bürgergenuß eintreten kann, werden allmählich die Gaben frei und dadurch ist die Zahl der Berechtigten bereits so weit herabgesunken. Lichtental hat zurzeit 400 Gabholzberechtigte mit einem Bezug von je 6 Ster Holz und 100 Normalwellen.

Der § 4 des Gesetzentwurfs deckt sich mit den entsprechenden §§ 4 und 5 des Eingemeindungsvertrags. Er regelt die Vertretung von Lichtental im Stadtrat und Stadtverordnetenkollegium Badens bis zur regelmäßigen Erneuerungswahl, also auf 3 Jahre. Es ist hier nur eine kleine Aenderung eingetreten, die dahin geht, daß bei einer Ersatzwahl für das Gemeinderatsmitglied, das dem Stadtrat Baden neben dem Bürgermeister von Lichtental angehören soll, wieder ein Gemeinderatsmitglied und nicht ein anderes Bürgerauschussmitglied als Ersatzmann gewählt werden kann. Es entspricht das den Bestimmungen früherer Eingemeindungsgesetze.

§ 5 regelt die neue Wahlkreiseinteilung und lautet: „Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung scheidet die Gemeinde Lichtental aus dem 36. Landtagswahlkreis aus und wird in Bezug auf die Wahlkreiseinteilung als ein Bestandteil der Stadt Baden (35. Wahlkreis) behandelt.“

Endlich gibt § 6 dem Ministerium des Innern den Auftrag zum Vollzug des Gesetzes.

Ihre Kommission hat sich einstimmig für die Regierungsvorlage erklärt, und stelle ich in ihrem Auftrag den Antrag:

„Das Hohe Haus wolle dem Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Lichtental mit der Stadtgemeinde Baden betreffend, in der Fassung der Regierungsvorlage seine Zustimmung geben.“

Damit wäre ich am Schlusse meiner Ausführungen angelangt, könnte aber, wie das sonst üblich ist, noch einige

Worte hinzufügen über die Vorzüge des Weltbades Baden-Baden, über dessen schöne Lage, die ausgezeichneten Einrichtungen und die herrliche Umgebung. Aber ich will das nicht tun, und zwar aus dem Grunde, da wir alle diese herrliche Bäderstadt, auf die nicht nur alle Badener, sondern auch alle Badenser stolz sind, aus eigener Erfahrung kennen. Nur noch einem Wunsch möchte ich Ausdruck verleihen: Das Gesetz, das am 1. Januar 1909 in Kraft treten soll, möge ein segensreiches Neujahrsgeschenk für die neue Stadtgemeinde sein! (Beifall bei den Nationalliberalen.)

Abg. Dr. G ö n n e r (natl.): Die Angelegenheit, welche den Gegenstand der gegenwärtigen Verhandlung des Hohen Hauses bildet, hat schon seit 6 Jahren die öffentliche Meinung der Bürgerschaft und Einwohnerschaft der Stadt Baden und der Gemeinde Lichtental in Bewegung gesetzt.

Die erste offizielle Anregung zur Besprechung der Frage der Eingemeindung von Lichtental in die Stadt Baden ging vom Gemeinderat Lichtental aus, welcher mit einer Zuschrift vom 16. Juni 1902 an den Stadtrat Baden anlässlich des Vorstehens wichtiger und kostspieliger Unternehmungen, insbesondere der Kanalisation und der Wasserversorgung, die Anfrage richtete, ob die Stadt Baden dem Projekte der Vereinigung beider Gemeinden näherzutreten geneigt sein würde.

Der Stadtrat Baden wollte diesen Gedanken nicht grundfänglich von der Hand weisen, behielt sich aber vor, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Nachbargemeinde und über die voraussichtlichen Folgen der Eingemeindung für die Stadt Baden eingehende Erhebungen zu machen und insbesondere zuverlässige Berechnungen zu veranlassen.

Diese geschäftliche Behandlung der Sache hat an und für sich schon eine große Ausdehnung angenommen und einen beträchtlichen Zeitaufwand beansprucht. Sie wurde aber noch besonders dadurch kompliziert, daß gleichzeitig auch über die von dem Stadtrat ernstlich ins Auge gefasste Einverleibung der Gemeinde Dos weitläufige Verhandlungen gepflogen wurden, und daß mit der Eingemeindungsfrage das Projekt der Herstellung einer elektrischen Straßenbahn zwischen der Stadt Baden und den Nachbargemeinden in Verbindung gebracht wurde.

Die Verhandlungen der Stadt Baden mit der Gemeinde Dos führten wegen der unannehmbaren Forderungen der letzteren zu keinem Ergebnis und wurden seitens der Stadt Baden mit der Erklärung des Stadtrates vom 17. Juli 1907 abgebrochen.

Um so intensiver wurden nun die Verhandlungen zwischen der Stadt Baden und Lichtental weitergeführt, wozu der Stadtrat sich dadurch gedrängt sah, daß bei alljährlicher Beratung des Gemeindevoranschlags im Bürgerausschuss jeweils von mehreren Mitgliedern des Kollegiums nachdrücklich die Verwirklichung des Projekts der Eingemeindung von Lichtental und die Herstellung der elektrischen Straßenbahnverbindung zwischen Baden und Lichtental verlangt wurde.

So kam es denn zu der Vereinbarung des Eingemeindungsvertrags zwischen der Stadtgemeinde Baden und der Gemeinde Lichtental und zu der Beschlussfassung der beiderseitigen Bürgerausschüsse vom 12. September v. J. bezw. vom 10. Oktober v. J., über deren Ergebnis in der Begründung zur Regierungsvorlage und in dem Vortrage des Herrn Berichterstatters das Nähere mitgeteilt ist.

Daß es in beiden Gemeinden an Gegnern der Eingemeindung nicht gefehlt hat, ergibt sich aus der immerhin

nicht unerheblichen Zahl der Minoritäten von 26 gegen 39 in Lichtenal und von 25 gegen 82 in Baden, sowie aus dem Protest, welcher bald nach der Beschlussfassung der Bürgerausschüsse von Bürgern und Einwohnern der Gemeinde Lichtenal gegen das Eingemeindungsprojekt erhoben worden ist.

In der Stadt Baden gingen die Ansichten, insbesondere auch hinsichtlich der Ausführung einer elektrischen Straßenbahn, auseinander, und die Abstimmung über die Eingemeindung von Lichtenal, mit welcher die Erstellung der Straßenbahn in untrennbarem Zusammenhang gebracht worden war, wurde dadurch ohne Zweifel einigermaßen beeinflusst.

Es gibt in der Stadt Baden nicht wenige Gegner der Straßenbahn, und gegen die Herstellung derselben ist feinerzeit auch die Stimmung des fremden Publikums mobil gemacht worden, indem behauptet wurde, daß es ein eminenter Vorzug der Väterstadt sei, daß sie bis jetzt von einem derartigen geräuschvollen Verkehrsbetriebe verschont geblieben ist. Die Anhänger dieser Anschauung waren zum Teil selbstverständlich auch nicht mit der damit zusammenhängenden Ausführung der Eingemeindung einverstanden.

Auf der anderen Seite gibt es begeisterte Anhänger des Straßenbahnprojektes, welche vielleicht nicht unerhebliche Bedenken gegen die Eingemeindung gehabt haben mögen, derselben aber nicht entgegengetreten wollten, weil mit ihr eben die Herstellung der Straßenbahn als ein ihnen nicht länger entbehrlich scheinendes Verkehrsmittel in Zusammenhang gebracht worden ist.

Ueber die Licht- und Schattenseiten des Eingemeindungsprojektes ist in den Verhandlungen des Bürgerausschusses der Stadt Baden, insbesondere auf Grund eines inhaltsreichen gediegenen Berichtes des jetzigen Herrn Oberbürgermeisters, sowie eines Sachverständigengutachtens einer gemischten 24gliederigen städtischen Kommission ausführlich verhandelt worden.

Daß bei so bedeutungsvollen, in ihren Folgen nicht mit Sicherheit zu beurteilenden Unternehmungen die Ansichten auseinander gehen und mit einer gewissen Schroffheit sich entgegneten, ist natürlich und unvermeidlich.

Gegen das Eingemeindungsprojekt wurden hiernach gewichtige Bedenken insbesondere im Hinblick auf die zukünftigen Haushaltsverhältnisse der Stadt Baden geltend gemacht, und dabei wurde auch die Schwierigkeit betont, welche für die Stadtverwaltung insolge des Zuwachses der entlegenen ländlichen Ortsteile der Gemeinde Lichtenal sich ergeben wird.

Für den Vollzug der Eingemeindung wurde dagegen eine Reihe von erheblichen Momenten in Betracht gezogen, welche schließlich auch für die zustimmende Entschliebung der städtischen Gemeindeglieder den Ausschlag gegeben haben.

Diese Erwägungen sind in der Regierungsbeurkundung zur Gesetzesvorlage in ausführlicher Weise erörtert, und ich will deshalb im Einzelnen darauf nicht eingehen u. mich nur auf die Bemerkung beschränken, daß der größere Vorteil bei der Neugestaltung zweifellos auf die Seite von Lichtenal entfällt, während allerdings die Stadt Baden ein besonders hervorragendes Interesse daran hat, daß nun endlich auf diesem Wege in Wälde erreicht wird, was schon längst hätte geschehen sollen, nämlich daß durch die Kanalisation der Gemeinde Lichtenal im Anschluß an die mit sehr bedeutendem Kostenaufwand ausgeführte systematische Kanalisation der Stadt Baden die sanitären Vorzüge der letzteren zu voller Wirksamkeit gelangen können.

Schließlich will ich nicht unerwähnt lassen, daß ich von Gegnern der Eingemeindung mehrfach schriftlich aufgefordert worden bin, gegen das Zustandekommen derselben zu wirken. Gegenüber diesem Ansinnen sehe ich mich zu der Erklärung veranlaßt, daß ich als früherer Gemeindevorstand dem gemeinderechtlichen Grundsatz nicht untreu werden kann, wonach in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und -Organisation eben die Mehrheit zu entscheiden haben, zumal wenn, wie es hier der Fall ist, auch vonseiten der Großh. Regierung mit eingehender Begründung betont worden ist, daß die von den beteiligten Gemeinden vereinbarte Verschmelzung im Hinblick auf die bisherige Entwicklung derselben, auf die Bedürfnisse der Gegenwart und auf die Erwartungen, welche von der Zukunft gehegt werden dürfen, auch im öffentlichen staatlichen Interesse als gerechtfertigt erscheint.

Ich werde deshalb für den vorliegenden Gesetzentwurf stimmen. (Beifall.)

**Abg. Dr. Zehner (Zentr.):** Die Gemeinde Lichtenal gehört in meinen Wahlkreis, und zwar zählt sie zu den größten Gemeinden und sie steht vielleicht, was die landschaftlichen Reize und infolge davon die weite Verbreitung ihres Namens anbelangt, an der Spitze all der Gemeinden, die zu vertreten ich die Ehre habe. Schon aus diesem Grunde ist es ganz natürlich, daß ich ein lebhaftes Interesse an dieser Einverleibungsfrage nehme. Ich würde mich aber auch sonst dafür interessieren, weil ich viel zu viel historischen Sinn und eine zu große Wertschätzung für Selbständigkeit und eigenes Bestimmungsrecht habe, als daß ich es als eine gleichgültige Angelegenheit ansehen könnte, wenn eine Gemeinde von der Größe, der geschichtlichen Vergangenheit und dem Alter von Lichtenal mit einer anderen Gemeinde verbunden wird und infolgedessen in ihrer eigenen selbständigen Existenz aufhört.

Es ist deshalb selbstverständlich, daß ich diese Frage eingehend studiert habe, und daß ich mich nicht damit begnügt habe, lediglich Mehrheitsmeinungen zu folgen, sondern daß ich bemüht war, auch ein eigenes Urteil zu gewinnen.

Ich kann nun aber erklären, daß ich nach allem, was ich in dieser Sache kennen zu lernen und mir anzueignen in der Lage war, für die Einverleibung stimmen werde, und daß ich mit gutem Gewissen glaube, diese Einverleibung bejahen und empfehlen zu können.

Mitbestimmend für mein Votum ist selbstverständlich auch das, worauf mein Herr Vorredner hingewiesen hat, die Stellung der Gemeinde selbst. In der Gemeinde Lichtenal haben verschiedene Meinungen über die Einverleibung geherrscht, und bei der Abstimmung, die im Bürgerausschuß Lichtenal am 12. September 1907 vorgenommen worden ist, haben 39 Mitglieder des Bürgerausschusses für die Einverleibung und 26 dagegen gestimmt. Es ist also eine Dreifünftelmehrheit für die Einverleibung gegen eine Zweifünftelminderheit.

Nachdem dieses Votum im Bürgerausschuß von Lichtenal gegeben war, ist — wie ja auch bereits vom Herrn Berichterstatter und vom Herrn Vorredner erwähnt worden ist — von einer größeren Anzahl von Lichtenaler Einwohnern Einsprache dagegen erhoben worden. 206 Petenten haben eine Eingabe an das Großh. Ministerium des Innern gerichtet und gebeten, daß das Votum des Bürgerausschusses in Lichtenal nicht als zu Recht bestehend angesehen werde. Sie haben behauptet, dieses Votum sei zumteil durch Mittel zustande gebracht worden, die das Votum selbst als nicht vertrauenswürdig, als nicht rechtsbeständig darstellten. Es seien insbesondere von Seiten einzelner Einverlei-

bungsinteressenten Drohungen in der Richtung angewandt worden, daß Gewerbetreibenden, Handwerkern gesagt worden sei, wenn sie nicht für die Einverleibung stimmen würden, so werde ihnen die Kundschaft entzogen und dergleichen. Die Großh. Regierung hat sich veranlaßt gesehen, auf eine nähere Untersuchung einzugehen. Ich selbst habe auch befürwortet, daß man auf diese Dinge eingeht, weil ich es für richtig gehalten habe, daß diese Sachen klargestellt werden, und weil es mir bedenklich erschienen hätte, wenn man einen großen Teil der Einwohnerschaft von Lichtental in der Empfindung gelassen hätte, daß die Abstimmung des Bürgerausschusses, die über das Schicksal der Gemeinde entscheidet, nicht vollständig korrekt gewesen sei. Das Ministerium des Innern hat nun eingehende Erhebungen über die aufgestellten Behauptungen durch das Bezirksamt Baden veranlaßt, und das Ergebnis war, daß festgestellt wurde, daß allerdings vielleicht die eine oder andere unvorsichtige, auch unschöne Äußerung von Einverleibungsinteressenten gegenüber andern Abstimmungsberechtigten gebraucht worden ist, aber nicht hat festgestellt werden können, daß irgend ein Mittel angewendet worden ist, das als eine Erpressung in dem Sinn aufgefaßt werden könnte, daß die Betroffenen nicht mehr frei in ihren Entschlüssen gewesen wären. Das, was gegen die Rechtsbeständigkeit jenes Votums vom 12. September vorgebracht worden ist, hat sich also als nicht zutreffend erwiesen.

Hierzu kommt noch etwas anderes. In der Zwischenzeit hat in Lichtental eine Gemeinderatswahl stattgefunden, die, wie mir gesagt worden ist, unter der Parole „für oder gegen die Einverleibung“ vor sich gegangen ist; bei dieser Wahl hat sich gezeigt, daß die Mehrheit für die Einverleibung noch etwas größer geworden ist, als sie bei der Abstimmung vom 12. September war. Das muß gleichfalls zur Beruhigung dienen und gibt die Sicherheit, daß in der Tat der Beschluß der Mehrheit vom 12. September den Willen der legitimen Vertretung der Gemeinde Lichtental darstellt und daß dieser Wille bis auf den heutigen Tag fortgesetzt noch vorhanden ist.

Ich habe mich aber nicht bloß auf dieses Majoritätsvotum der legitimen Vertretung von Lichtental verlassen, sondern habe mir auch ein eigenes Urteil zu bilden versucht und kann nun aus voller Ueberzeugung sagen, daß, wenn ich Einwohner von Lichtental und stimmberichtig wäre, ich für die Einverleibung stimmen würde, weil ich der Ueberzeugung bin, daß die Einverleibung für die Einwohner von Lichtental als wünschenswert erscheint.

Zutreffend ist ja, daß die Interessen der Gemeinde Lichtental nicht in allen ihren Teilen vollständig identisch sind. Die Gemeinde Lichtental setzt sich im wesentlichen aus drei Teilen zusammen, aus dem alten eigentlichen Lichtental oder Unterbeuern, sodann aus Oberbeuern, einem nordöstlich sich ziehenden Teil, und aus dem Teil Geroldsau, der mehr in der Richtung nach Südoften verläuft. Unterbeuern hat schon heute vollständig den Charakter einer Bäderstadt; sein Gesamtcharakter ist ziemlich identisch mit dem, den Baden-Baden selbst hat, und hier sind auch die Interessen ausgesprochenem Maße mit denen von Baden-Baden identisch; hier wohnen auch die meisten der Einverleibungsinteressenten, während die Gegner der Einverleibung in Unterbeuern nur in verhältnismäßig kleiner Zahl vorhanden sind. Der Teil Unterbeuern ist, wie schon der Herr Berichterstatter hervorgehoben hat, der weitaus größere (er zählt über 3000 Einwohner), während die anderen Teile nur je etwas über 800 Einwohner zählen. Die Teile Oberbeuern und Geroldsau sind mehr landwirtschaftlicher Natur, sie sind auch der Stadt Baden örtlich ferner gerückt, und bei ihnen ist das Interesse für die Einverleibung geringer, oder es besteht dagegen sogar Abneigung.

Ich glaube aber, auch diese Teile von Lichtental können sich mit der Einverleibung sehr wohl ausöhnen und zufrieden geben, weil ich der Meinung bin, daß, wenn das Gesamtgemeinwesen Baden-Lichtental aufblüht, sie auch ihrerseits an dieser Blüte teilnehmen werden. Es werden die Liegenschaften auch dort hinten in den Tälern an Wert gewinnen, mindestens insoweit sie in der Nähe von Unterbeuern liegen. Es werden, wenn das Gesamtgemeinwesen zunimmt, die Einwohner reichlichere Gelegenheit zu Arbeit und Verdienst bekommen; es werden auch die Landwirte bessere Gelegenheit finden, ihre Erzeugnisse, insbesondere die kleineren Erzeugnisse, Gemüse, Eier, Kartoffel, Milch, Butter u. dgl., gut abzusetzen, sodaß auch diese Teile, die an und für sich weniger interessiert sind, keinen Grund haben, der Einverleibung mit besonderem Widerwillen entgegenzutreten.

Den Hauptgrund aber, der mir dafür ausschlaggebend zu sein scheint, daß auch die Lichtentaler ein großes Interesse an der Einverleibung haben, erblicke ich in der zu erwartenden elektrischen Bahn. Die Lichtentaler haben jetzt keine Verbindung mit dem Bahnhof in Baden-Baden, sie müssen den Weg dorthin entweder zu Fuß machen oder sich der gewöhnlichen Fahrgelegenheiten bedienen. Dagegen wird Lichtental an den allgemeinen Verkehr angeschlossen, wenn einmal eine elektrische Bahn gebaut wird, und ich glaube, daß gerade in dieser Beziehung Lichtental ein ganz besonders großes Interesse an der Einverleibung hat, da Baden-Baden es bis jetzt abgelehnt hat, die elektrische Bahn zu bauen, wenn das nicht in Verbindung mit einer Eingemeindung geschehe.

Nun haben ja freilich die Lichtentaler nach anderer Richtung gewisse Bedenken gegen die Einverleibung gehabt. Insbesondere haben sie darauf hingewiesen, daß die Stadt Baden einen verhältnismäßig hohen Schuldenstand aufweise, und daß das Vermögen der Stadt Baden verhältnismäßig nicht so erheblich sei, wie das der Gemeinde Lichtental. Das ist ja richtig. Aber ich glaube, man darf bei der Würdigung dieser Dinge doch zweierlei nicht außer Acht lassen, nämlich einmal, daß die Stadt Baden-Baden dafür, daß sie mit einer erheblichen Schuldenlast beladen ist, eben auch Anlagen geschaffen hat, die eine bedeutende Rente abwerfen; ich habe mir aus dem Rechnungsbuch von Baden-Baden die Zahlen für 1906 ausgezogen, aus welchen hervorgeht, welche Reineinnahmen (Einnahmen nach Abzug der Verwaltungskosten) die Stadt Baden-Baden aus ihren Anlagen zieht, und ich habe dabei folgende Ziffern gefunden. Die Stadt Baden-Baden nimmt ein:

aus dem Elektrizitätswerk . . . . .	94 000 M.
aus dem Gaswerk . . . . .	202 000 „
aus dem Wasserwerk . . . . .	145 000 „
von Gebäuden . . . . .	4 000 „
von landwirtschaftlichen Grundstücken . . . . .	6 000 „
aus Wald . . . . .	200 000 „
aus Kapitalzins . . . . .	44 000 „

dann auch noch andere kleinere Einnahmen.

Wenn man allein dasjenige, was diese rentierenden Anlagen und Vermögenswerte an Jahreseinnahme abwerfen, zusammenrechnet, so ergibt sich schon ein Betrag, der ausreicht, um die Zinsen und Amortisationsquoten der Schulden der Stadt Baden zu tilgen.

Auf der anderen Seite kommt aber auch in Betracht, daß die Gemeinde Lichtental vor der Notwendigkeit steht, gewisse Ausführungen, falls die Gemeinde nicht nach Baden-Baden einverleibt wird, auf ihre eigenen Kosten machen zu müssen. Einzelne dieser Einrichtungen, die notwendig werden, sind ja schon genannt worden; vor allem kommt hier die Kanalisation in Betracht. Nun stehen ja allerdings die Lichtentaler zum Teil auf dem

Standpunkt, daß sie eine Kanalisation nicht brauchen; aber auf die Dauer würde sie sich dem doch nicht entziehen können. Und ich glaube, es ist besser und die Lichtenaler kommen auch billiger dazu, wenn eine systematische, an Baden anschließende Kanalisation geschaffen wird, als wenn man ein Stück- und Flickwerk macht, das auch viel Geld kostet und das den Interessen auch von Baden-Baden doch nicht genügen könnte.

Sodann ist noch das Bedürfnis hinsichtlich der Knabenschule und das nach einer Erweiterung der Volksschule hervorgehoben worden. Es besteht nämlich in Lichtenatal z. Bt. nur die normale Volksschule, und insoweit ein Bedürfnis nach höherem Unterricht vorhanden ist, wird dieses meines Wissens dadurch befriedigt, daß die betreffenden Schüler die Baden-Badener Anstalten besuchen. Das wird aber bei einer Gemeinde von 4700 Einwohnern auf die Dauer kein haltbarer Zustand sein. Meines Wissens sind auch schon die nötigen Einleitungen getroffen, um die Knabenschule in Lichtenatal zu erweitern. Diese Last wird also jetzt auf die Gesamtgemeinde übergehen, und ich glaube, es wird dabei die Gemeinde Lichtenatal mit Rücksicht auf die verhältnismäßig hohe Steuerkraft der Stadt Baden-Baden immerhin noch besser wegkommen, als wenn sie in diesen Dingen allein vorgehen muß.

Sodann ist die Gemeinde Lichtenatal in bezug auf ihren Gasbezug von der Gemeinde Baden-Baden abhängig. Die Gemeinde Lichtenatal ist jetzt in der Lage, das Gas von Baden zu beziehen. Wenn die Baden-Badener ihren Gasbahnen aber zudrehen, so wäre die Gemeinde Lichtenatal in die Notwendigkeit versetzt, sich selbst eine Gasanstalt zu errichten. Das würde jedenfalls auch erhebliche Kosten verursachen.

Außerdem kommen die Fragen des Krankenhauses, des Schlachthauses, dann die weitere Ausführung der Friedrich-Luisenstraße, auch eine Erweiterung des Friedhofs usw. in Betracht, sodaß ich glaube, daß, wenn man alle die Bedürfnisse, die in einer nicht zu fernem Zeit jedenfalls in der Gemeinde Lichtenatal der Befriedigung harren, in Betracht zieht, man wohl sagen kann: Wenn auch die Gemeinde Lichtenatal jetzt in bezug auf ihre Vermögensverhältnisse besser daran ist als die Stadt Baden-Baden, so würde das ausgeglichen werden, wenn Lichtenatal diejenigen Bedürfnisse, die Befriedigung erheischen, auf eigene Rechnung, auf eigene Kosten befriedigen müßte.

Es sind auch noch einige andere Bedenken in Lichtenatal hervorzuheben. Aber ich glaube, auch sie sind nicht von der Art, daß man deswegen ein Gegner des Einverleibungsprojekts zu sein braucht. Es ist insbesondere darüber geklagt worden, daß der Bürgerneuse für alle diejenigen verlesen gehe, die nicht ein Bürgerrecht in der jetzt im Gesetze fixierten Frist erworben haben. Es ist aber in dem Gesetze im Vergleich zu dem Verträge insofern wenigstens eine Besserung eingetreten, als eine Hinausschiebung der Frist für die Erwerbung des Rechts auf den Bürgernuß um ein Jahr stattgefunden hat.

Es ist mir sodann seinerzeit, als ich einmal wegen der Angelegenheit in Lichtenatal war, die Beschwerden vorgelesen worden, daß nach den Einverleibungsverabredungen alles Bürgergabh Holz auf den Holzplatz von Baden geführt und dort abgegeben werden sollte. Die Lichtenaler haben zumteil gemeint, daß sie jetzt besser daran wären, wo sie das Holz unmittelbar aus dem Walde beziehen könnten. In dieser Beziehung ist die Stadt Baden-Baden in der Zwischenzeit den Wünschen von Lichtenatal gleichfalls entgegengekommen. Es hat der Stadtrat in Baden-Baden die schriftliche Erklärung abgegeben, daß diejenigen Lichtenaler, die es für

wünschenswert halten, auch in Zukunft ihr Bürgergabh Holz direkt aus dem Walde beziehen können.

Auch die Bedenken, die wegen der Schwierigkeiten des Verkehrs mit den Gemeindebehörden bestanden haben, sind, glaube ich, dadurch im wesentlichen widerlegt und beseitigt, daß ein Gemeindefekretariat, eine Zahlstelle und sonstige Filialen der Gemeindeverwaltung in Lichtenatal erhalten oder eingerichtet werden sollen.

Ich bin also der Meinung, daß ich diesem Einverleibungsgesetze vom Standpunkte der Lichtenaler Interessen aus gut zustimmen kann.

Auf der anderen Seite bin ich aber der Meinung, daß auch die Stadt Baden wesentliche Vorteile von der Einverleibung haben wird. Sie wird einen sehr schönen Wald bekommen, den Lichtenatal ihr als Morgengabe zubringt. Sie wird dadurch in der Lage sein, ihre Gemarkung vollständig abzurunden. Sie wird in bezug auf ihre Baupläne, in bezug auf ihre Straßenführungen und dergl. in Zukunft keine Hemmnisse mehr haben, und sie wird insbesondere auch die Garantie dafür haben, daß eine systematische Kanalisation stattfindet, wie sie im Interesse der Gemeinde Baden gelegen ist.

Ich möchte deshalb schließen, indem ich der Hoffnung Ausdruck gebe, daß die Vereinigung der beiden Gemeinden, die jetzt beschlossen werden soll, ihnen zur Zufriedenheit gereichen möge, daß keine von diesen beiden Gemeinden in Zukunft in die Lage kommen möge, daß sie Reue über die Einverleibung empfindet, und daß diese Vereinigung den beiden Gemeinden in Zukunft Glück und Segen bringen möge. (Beifall).

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

In der Einzelberatung ergreift Niemand das Wort.

Der Gesetzentwurf wird in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung, Beratung des Berichts der Kommission für die beamtengesetzlichen Vorlagen über den Gesetzentwurf, die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten betr., erhält zunächst das Wort

Berichterstatter Abg. Kolb (Soz.): Namens der Kommission für die beamtengesetzlichen Vorlagen habe ich Bericht zu erstatten über den Gesetzentwurf, betr. die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten.

Bevor ich auf den Bericht selbst eingehe, möchte ich auf ein Versehen aufmerksam machen, das mir bei Fertigstellung des Berichts unterlaufen ist. Auf Seite 26 des Berichts unten rechts ist in dem § 4 (Fassung der Kommission) ein Satz, der in der Regierungsvorlage enthalten ist und der nach den Kommissionsbeschlüssen beibehalten werden muß, aus Versehen weggeblieben. Es betrifft das den zweiten Absatz, wo es heißt: „Im übrigen wird das Tagegeld für je 24 Stunden — gerechnet vom Antritt der Dienstreise — nach der Zeitdauer der Abwesenheit innerhalb dieses Zeitraumes berechnet und zwar bei einer Abwesenheit bis zu 6 Stunden vier Zehntel, bei einer solchen von mehr als 6 bis zu 10 Stunden sieben Zehntel des Tagegeldes und bei einer solchen von mehr als 10 Stunden das ganze Tagegeld gewährt.“ Dann muß es heißen: „Daneben erhält der Beamte für jede auswärtige Uebernachtung das Uebernachtungsgeld.“ Dieses Satzchen ist weggeblieben.

Was die Vorlage selbst betrifft, so ist darauf zu verweisen, daß diese Vergütungen bisher auf Grund der



Verordnungen vom 5. November 1874 und 30. April 1875 geleistet wurden. Schon bei Beratung des letzten Beamtengesetzes im Jahre 1888 ist aus der Mitte der Zweiten Kammer der Wunsch laut geworden, daß man die Regelung dieser Vergütungen auf eine gesetzliche Grundlage stellen sollte. Seitens der Regierung wurde prinzipieller Widerspruch dagegen damals nicht laut, doch glaubte man, daß die Sache nicht eile, daß man die Regelung auf einen späteren Zeitpunkt verschieben könne. In der Kammer kam die Angelegenheit dann wiederholt zur Sprache, auch im letzten Landtag. Damals erklärte der Herr Finanzminister Becker, daß die Sache mit der Gehaltsrevision zusammenhänge, es solle bei Vorlage des Gesetzentwurfs über die Revision des Gehaltstarifs gleichfalls eine Vorlage über die gesetzliche Regelung der Diäten und Umzugskosten gemacht werden.

Die jetzige Vorlage unterscheidet sich prinzipiell von der bisherigen Ordnung dadurch, daß das Prinzip der Aufwandsentschädigung eine strengere Durchführung erhält. Bisher waren allgemeine Normen festgesetzt, die unter Umständen sehr leicht mißbräuchlich angewendet werden konnten. Man war daher in der Kommission sowohl wie auf Seite der Regierung der Meinung, daß, wenn man schon an eine Milderung dieser Dinge herantrete, man vor allen Dingen dafür sorgen müsse, daß eine mißbräuchliche Anwendung der Bestimmungen möglichst vermieden wird. Ich darf im allgemeinen auch noch darauf hinweisen, daß die Regierung auch bei der Regelung der Umzugskostenentschädigung den Vorschlag gemacht hat, das Prinzip der Aufwandsentschädigung anzuwenden gegenüber der bisherigen Regelung, wo Pauschgebühren für die Transport- und allgemeinen Kosten vorgeesehen waren.

Es ist ferner darauf aufmerksam zu machen, daß eine Mindestdauer des auswärtigen Dienstgeschäftes vorhanden sein muß, bevor Diäten beansprucht werden können. Ferner sind die Auslagen vollständig in Wegfall geraten, so daß auch in dieser Beziehung der Entwurf eine Milderung der bisherigen Regelung vorzieht.

Was im einzelnen zu bemerken ist, will ich kurz zusammenfassen. In § 2 des Entwurfs ist der Begriff des dienstlichen Wohnortes einer näheren Umgrenzung unterzogen worden, so daß künftighin „die Gemerkung des dienstlichen Wohnortes“ als Wohnort gilt. Es soll ferner die Möglichkeit geschaffen werden, daß auch Dienstgeschäfte am Ort, mit welchen ein Aufwand verbunden ist, entschädigt werden können. Ferner wurde in der Kommission der Wunsch laut, und die Regierung hat ihm Erfüllung zugesagt, daß künftighin zur schnelleren Erledigung der Dienstgeschäfte am Ort so weit als möglich auch die vorhandenen Verkehrsgelegenheiten den Beamten zur Verfügung gestellt werden sollen und daß dafür auch dann selbstverständlich entsprechende Entschädigung erfolgen soll.

In § 3 ist die Einteilung gegeben, nach der künftighin die Diäten geregelt werden sollen. Bisher war die Sache so, daß der Beamte bei jedem auswärtigen Dienstgeschäft, unbekümmert darum, wie lang er sich auswärts aufgehalten hat, eine Diät beanspruchen konnte, und zwar war die Regelung so getroffen, daß, wenn das auswärtige Dienstgeschäft vormittags vor 12 Uhr angetreten wurde, eine sieben Zehntel diät, und wenn das Dienstgeschäft bis nach 9 bezw. 10 Uhr abends dauerte, die volle Diät bezahlt wurde. Es konnte vorkommen, daß ein Beamter, der kurz vor 12 Uhr ein auswärtiges Dienstgeschäft angetreten hatte und nachmittags um 3 oder 4 Uhr schon nach Hause kam, eine sieben Zehntel diät beanspruchen konnte, obgleich er gar keine Auslagen hatte.

Andererseits konnte der Fall vorkommen, daß ein Beamter, der längere Zeit auswärts war, eine geringere Diät bekam als der andere, der vielleicht gar keine Auslagen hatte. Alle diese Dinge sollen soweit möglich durch die Neuordnung in den §§ 3 und 4 beseitigt werden. Die Regierung hatte vorgeesehen, daß der Tagegeldtarif mit dem neuen Gehaltstarif in Verbindung gebracht werden sollte. Das wäre an sich sehr zweckmäßig gewesen; allein es hat sich bald herausgestellt, daß die Beschlüsse, die in der Beamtenskommission und dann auch im Plenum gefaßt wurden, derart waren, daß der Gehaltstarif und der Tagegeldtarif unmöglich mit einander in Zusammenhang gebracht werden konnten, wenn nicht alle möglichen Mißstände herauskommen sollten. Die Regierung hat daher den Vorschlag gemacht, man möge zur früheren Klasse einteilung zurückkehren und, wenn nötig, Verbesserungen daran vornehmen. In der Kommission haben sich zunächst dagegen Bedenken erhoben. Schließlich aber ist man einmütig dazu gekommen, den Vorschlag der Regierung anzunehmen, der dahin geht, daß anstelle der bisherigen 10 Klassen 8 Klassen gesetzt werden sollen, und daß die Diät eine entsprechende Abstufung erfahren soll.

Gegenüber der bisherigen Regelung ist insofern eine Milderung eingetreten, als künftighin nicht nur eine Tagesdiät gezahlt werden soll sondern auch eine Uebernachtungsgeld. Selbstverständlich hat das dann zur Folge gehabt, daß die Tagesgebühr entsprechend reduziert wurde. Dies wird aber zu keinen berechtigten Veranlassungen führen. Es kann ja vorkommen, daß in dem einen und anderen Fall ein Beamter eine geringere Vergütung als bisher erhält. Aber eine Klage darüber wäre nicht berechtigt; denn der Beamte hat nur Anspruch auf Ersatz der Auslagen, keineswegs aber darauf, aus den Diäten ein Nebeneinkommen zu beziehen.

Die Regelung ist nunmehr folgende: Es erhalten die Beamten in der ersten Klasse ein Tagegeld von 16 M. und ein Uebernachtungsgeld von 6 M., in der zweiten Klasse von 12 M. bezw. 5 M., in der dritten Klasse von 10 M. bezw. 4 M., in der vierten Klasse von 8 M. bezw. 4 M., in der fünften Klasse von 7 M. bezw. 3 M., in der 6. Klasse von 6 M. beziehungsweise 3 M., in der 7. Klasse von 5 M. bezw. 2 M., und in der achten Klasse von 4 M. bezw. 2 M.

In der Kommission waren einige Mitglieder der Meinung, daß vielleicht eine weitere Reduzierung der Klassen sich ermöglichen ließe und auch zweckmäßig sei, weil bei manchen Beamten, die in verschiedene Klassen eingeteilt sind, die Verhältnisse derart lägen, daß die Ausgaben ziemlich die gleichen seien. Allein die Regierung machte demgegenüber geltend, daß man aus Zweckmäßigkeitsgründen sich nicht allzu weit von der bisherigen Klasseneinteilung entfernen solle, da dadurch Mißstimmung hervorgerufen würde, die man in dem Augenblick, wo man durch die neue Gehaltsordnung allgemeine Zufriedenheit geschaffen habe, doch nicht hervorrufen sollte. Die Kommission hat sich dem angeschlossen und die vorgeschlagene Fassung genehmigt.

In § 4 ist die Abstufung der Diäten festgesetzt und zwar in anderer Weise als bisher. Bisher haben die Mittagstunde und die Abendstunde eine große Rolle gespielt und zu großen Unzuträglichkeiten geführt. Auch war eine Mindestdauer der Geschäfte nicht vorgeschrieben, so daß ein Beamter, der eine Stunde oder anderthalb Stunden auswärts zu arbeiten hatte, Anspruch auf Diät hatte. Das ist jetzt nicht mehr möglich. Es ist jetzt bestimmt, daß in Zukunft der Anspruch auf Bezug einer Diät nur möglich ist, wenn das Dienstgeschäft länger als 3 Stunden dauert, weil anzunehmen ist, daß andernfalls Auslagen nicht notwendig sind. Sollten sie

doch notwendig sein, so können sie doch unter Umständen entschädigt werden, wenn es nachgewiesen werden kann.

Wenn das auswärtige Dienstgeschäft zwischen 3 und 6 Stunden dauert, erhält der Beamte 4 Zehntel, wenn mehr als 6 bis zu 10 Stunden sieben Zehntel, und nur dann, wenn es über 10 Stunden dauert, eine volle Diät. Muß der Beamte noch auswärts übernachten, so treten dazu noch die Uebernachtungsgebühren. Die Regierung hatte zunächst eine zweiteilige Abstufung vorgeesehen, und zwar so, daß bis zu 3 Stunden nichts bezahlt werden soll, von 3 bis 9 Stunden die Hälfte und über 9 Stunden das volle Tagegeld; es wurde aber in der Presse mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß diese Art der Abstufung in der Praxis zu denselben großen Mißständen führen könne, wie sie bei der bisherigen Regelung vorhanden gewesen wären. Die Regierung hat das auch zugegeben, und sie hat von sich aus den Abänderungsvorschlag gemacht, wonach eine dreiteilige Abstufung erfolgen soll, nur mit dem Unterschied gegenüber der bisherigen Regelung, daß für die ersten 3 Stunden keine Entschädigung erfolgt. Es wurde weiter die Aenderung getroffen, daß, wenn jemand am gleichen Tage verschiedene Dienstreifen macht, der Zeitaufwand, sofern er für die einzelne Reise 3 Stunden übersteigt, zusammengerechnet und darnach die Diät bemessen wird. Nach den Bestimmungen, wie sie von der Regierung zunächst vorgelegt wurden, wäre es möglich geworden, daß ein Beamter, der zwei Mal an einem Tage nach auswärts gehen muß, unter Umständen zwei halbe Diäten für dieselbe Zeit beanspruchen kann, die ein anderer Beamter zu einem auswärtigen Geschäft benötigt, wofür er aber nur eine halbe Diät bekommt. Man hat deshalb die Einschränkung gemacht, daß, wenn ein Beamter am gleichen Kalendertage mehrere Dienstreifen macht, dann der Zeitaufwand, wenn er im einzelnen mehr als 3 Stunden beträgt, zusammengerechnet und darnach die Aufwandsentschädigung berechnet wird.

In § 5 ist vorgeesehen, daß für besondere Dienstgeschäfte, die einen höheren Aufwand als gewöhnlich bedingen (wie bei diplomatischen Sendungen), eine Erhöhung der Diäten eintreten kann. In der Kommission wurde darauf hingewiesen, daß diese Erhöhung der Diäten nicht nur zugunsten höherer Beamten eintreten sollte, sondern auch bei mittleren Beamten, wenn diese einen größeren Aufwand zu machen haben. Es wurde dabei insbesondere abgehoben auf die Beamten des Verkehrs-bureaus der Großh. Generaldirektion, die zu den mittleren Beamten gehören, und die bisher 10 M. Tagesdiäten hatten, und bei Auslandsreisen 15 M. Nach der neuen Ordnung werden sie künftighin sowohl im Inland und im Ausland nur 6 M. zu beanspruchen haben, und bei auswärtigem Uebernachten eine Uebernachtungsgebühr von 3 M. Sie sind also bei der Neuordnung gegenüber ihren bisherigen Bezügen ganz wesentlich niedriger bedacht. Es kommt weiter in Betracht, daß ähnliche Beamtenkategorien in anderen Staaten ganz erheblich höhere Bezüge an Diäten haben, als unsere Beamten nach der neuen Ordnung beanspruchen können, und das wäre eine Ungerechtigkeit, die man zweifellos vermeiden mußte. Es wurde deshalb dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß auch diese Beamten, die zu solchen auswärtigen Dienstgeschäften zugezogen werden, zu den sogenannten Beamtenkommissionen oder Beamtenauschüssen, die Tarifangelegenheiten u. dgl. zu erledigen haben, einen Anspruch auf die erhöhten Diäten haben sollen. Von einer Seite wurde namentlich hervorgehoben, daß diese Erhöhung der Diäten geregelt werden sollte, bevor die Beamten die auswärtigen Dienstreifen antreten, so daß nicht hinterher alle möglichen Beschwerden sich herausstellen.

Im § 6 ist sodann die Möglichkeit geschaffen, eine Ermäßigung der Diäten eintreten zu lassen, und zwar dann, wenn ein Beamter regelmäßig oder sehr häufig auswärtige Dienstgeschäfte zu erledigen hat; in diesem Fall soll eine Averbierung des Diätenbezugs eintreten. Es wurde in der Kommission einmütig der Wunsch laut, daß im Hinblick auf die Erfahrungen, die man bisher gemacht habe, von der Averbierung nach Möglichkeit Gebrauch gemacht werden sollte, insbesondere im Bereiche der Eisenbahnverwaltung, wo sehr viele Beamte in Frage kommen, die sehr oft auswärtige Dienstgeschäfte zu erledigen haben.

Die §§ 8 und 9 haben zu besonderen Bemerkungen keine Veranlassung gegeben, dagegen der § 12, der die Umzugskostenvergütung behandelt. Bisher war die Umzugskostenvergütung so geregelt, daß Pauschbeträge für allgemeine und Transportkosten vergütet wurden. Die Großh. Regierung hat nun in ihrer Vorlage den Vorschlag gemacht, von diesem System abzugehen und auch auf die Umzugskostenvergütung möglichst das Prinzip der Aufwandsentschädigung anzuwenden. In der Kommission wurden dagegen zunächst sehr erhebliche Bedenken laut, einmal, weil man glaubte, daß die Durchführung dieses Prinzips in der Praxis doch immerhin auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen könnte, sodann aber auch deshalb, weil man glaubte, daß diese Regelung sich nicht besonders empfehle, da die Beamten dadurch jeder Verantwortung für eine möglichst billige Erledigung der Geschäfte enthoben würden. Die Großh. Regierung hat diesem Bedenken insoweit Rechnung getragen, als sie sich bereit erklärte, einen neuen Vorschlag zu machen, der den Wünschen der Kommission entsprach, und der sich möglichst an die bisherige Art der Regelung der Umzugskostenvergütung anschließt. Nachdem aber dieser Vorschlag vorlag und seitens der Großh. Regierung erklärt wurde, daß sie bei der Ausarbeitung des Vorschlages immer mehr zu der Ueberzeugung gelangt sei, daß diese Art der Regelung sich nicht empfehle, hat man auch in der Kommission die Ueberzeugung gewonnen, daß der ursprüngliche Vorschlag der Regierung den Vorzug vor der bisherigen Art der Regelung verdiene, und es wurde die Sache in der Weise geregelt, daß nun auch hier das Klassensystem gilt. Es kommen bezüglich der Vergütung der sonstigen durch den Umzug verursachten Kosten, der sog. „allgemeinen Kosten“ acht Klassen in Betracht. Der entsprechende Tarif ist in dem Kommissionsbericht auf Seite 14 niedergelegt. Es bekommen darnach die Beamten der ersten Klasse 300 M. als Entschädigung für die „allgemeinen Kosten“, die der zweiten Klasse 250 M., die der dritten 200 M., der vierten 150, der fünften 125, der sechsten 100, der siebenten 75 und die Beamten der achten Klasse 50 M. Dazu kommt dann die Entschädigung für die Auslagen, die der Beamte für Transportkosten und sonstige Ausgaben hat, die er aber nachweisen muß, sodas auch hier das Prinzip der Aufwandsentschädigung soweit möglich angewandt ist. Ferner wurde eine Aenderung im zweiten Absatz der Ziffer 2 des § 12 getroffen, sodas in Zukunft ein Beamter, wenn eine besondere Reise zur Auffindung einer neuen Wohnung am künftigen Wohnsitz notwendig ist, die Reisekosten ersetzt erhält, und dazu noch, wenn die Anwesenheit seiner Frau oder eines sonstigen erwachsenen weiblichen Familienmitgliedes hierbei notwendig ist, auch für diese Person die einmaligen Reisekosten ersetzt werden können.

Die §§ 13 und 14 haben zu weiteren Bemerkungen keinen Anlaß gegeben, dagegen ist in § 15 eine Neuordnung getroffen insofern, als künftighin auch eine Umzugskostenvergütung erfolgen kann bei der erstmaligen Anstellung eines Beamten, sowie dann, wenn eine Veränderung

der Wohnungsverhältnisse am Orte selbst aus dienftlichen Gründen notwendig wird. Die Kommission hat dem zugestimmt. Auf die Anfrage eines Mitglieds, welche Prinzipien für die Gewährung dieser Umzugskostenentschädigung dann maßgebend sein sollen, wenn ein Beamter erstmals angestellt wird, hat die Großh. Regierung geantwortet, daß in diesem Falle in der Regel Umzugskostenentschädigung gewährt werden solle.

Nach diesen Ausführungen kann ich namens der Kommission dem Hohen Hause den Antrag unterbreiten:

Das Hohe Haus wolle dem Gesetzentwurf in der Fassung der Kommission, wie sie in dem gedruckten Bericht enthalten ist, seine Zustimmung geben, und ferner die von den Beamten des Verkehrsbureaus der Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen zu diesem Gesetzentwurf eingereichte Petition für erledigt erklären.

In der allgemeinen Beratung erhalten das Wort Abg. Hergt (Zentr.): Ich bin in der Kommission auf einem anderen Standpunkt gestanden wie der Herr Berichterstatter, und ich möchte einige Worte sagen, um meine Stellung zu der Gesetzesvorlage zu rechtfertigen.

Sowohl in der Begründung der Vorlage wie auch in dem Berichte und in den Worten des Herrn Berichterstatters hat sich die Bemerkung wiederholt, daß eine gesetzliche Regelung dieser Materie schon seit langen Jahren, seit wenigstens 10 Jahren, allgemein gewünscht werde. Ich kann wohl sagen, daß auch die Beamtenenschaft eine solche gesetzliche Regelung dringend gewünscht hat. Allein so wie die Gesetzesvorlage sich nun, auch nach der Behandlung durch die Kommission, gestaltet hat, bin ich sehr im Zweifel, ob die Beamtenenschaft in ihrer Mehrheit darin wirklich eine gesetzliche Regelung erblicken wird. Denn wenigstens im ersten Teil des Gesetzes, welcher von den Dienstreisekosten handelt, finden wir bei 10 Paragraphen achtmal die Verweisung auf eine künftige Verordnungsregelung der Sache. Es bleibt also noch ein großer Teil dieser Materie der Verordnungsregelung vorbehalten, zumteil gerade solche Punkte, wegen deren bisherigen Behandlung im Verordnungswege die Beamtenenschaft den Wunsch nach einer gesetzlichen Regelung gehabt hat.

Ferner, wenn an die Spitze der Begründung gestellt worden ist, was auch in der Kommission sehr oft wiederholt und worauf auch heute von dem Herrn Berichterstatter hingewiesen wurde, daß der Grundgedanke der Regelung des Reisekostenerlasses der einer Aufwandsentschädigung sein soll, so muß ich behaupten, daß dieses Prinzip durchaus nicht durchgeführt ist. Ich will dies an einem praktischen Beispiel zeigen, um nicht viel Worte machen zu müssen: Wenn der Vorstand eines Bezirksamts, der Vorstand eines Finanzamts, ein Oberamtsrichter, der Vorstand einer Wasser- und Straßenbauinspektion gemeinsam eine Dienstreise machen (was ja vorkommen kann und auch vorkommt, wenn auch nicht gleichzeitig alle 4 Beamten beisammen sind), so werden sie wohl in der Regel auch das gleiche Gasthaus aufsuchen, und es ist nicht zu verstehen, weshalb nun der eine einen höheren Aufwand haben soll als der andere. Also gerade da, wo das Prinzip der Aufwandsentschädigung in den Vergütungssätzen zum klaren Ausdruck kommen sollte, ist es nicht der Fall, und es ist das für manche Beamtenkategorien umso empfindlicher, als die Sätze, welche ihnen früher im Verordnungswege zustanden, nun herabgesetzt sind. Es wird allerdings darauf hingewiesen, daß nun zu den Tagegeldern noch Uebernachtungsgelder kommen sollen. Aber man darf nicht vergessen, daß die größte, übergroße Anzahl der Beamten nur sehr selten in die Lage kommt, aus-

wärts zu übernachten. Alle Bezirksbeamte werden nur in Ausnahmefällen Veranlassung haben, zu übernachten, bei ihnen wird also eine Herabsetzung der Tagegelde eintreten. Es ist in der Begründung zur Gesetzesvorlage auf Seite 11 ausgeführt, daß bei der Bemessung der Höhe der Sätze für die Aufwandsentschädigung der Entwurf davon ausgegangen sei, daß die bisherigen Diätensätze im großen und ganzen sich als ausreichend erwiesen haben. „Wenn gleichwohl für diese Sätze im Hinblick auf die Steigerung der Kosten für Verpflegung und Unterkunft eine Aufbesserung in Aussicht genommen ist, so konnte diese doch aus dem angegebenen Grunde in mäßigen Grenzen gehalten werden.“ Das ist aber nicht durchgeführt, denn bei einzelnen Beamten, so bei den Bezirksbeamten, ist der Satz für die Tagegelde herabgesetzt und nicht erhöht, nicht einmal gleich geblieben. Ich sage das nicht in dem Sinne, als ob ich etwa dafür Stimmung machen wollte oder in der Kommission hätte machen wollen, daß diese Tagegelde höher angelegt werden. Denn ich habe schon dort mich dazu bekannt, daß die Tagegelde, wie sie nun bestimmt sind, wenigstens für die Klasse III, ausreichend sein würden. Allein daß man nun die Bezirksbeamten wieder in verschiedene Klassen eingereiht hat, daß man also auch hier das Prinzip der Gleichheit der akademisch gebildeten Beamten verlassen hat, das ist eine Sache, die jedenfalls in der Beamtenenschaft nicht mit Freude aufgenommen wird, es ist eine Maßnahme, die nach meiner Meinung die Großh. Regierung schon deshalb hätte vermeiden müssen, weil sie dadurch mit ihrer eigenen Begründung in Widerspruch geraten ist.

Ebenso ist es auch bei der Vergütung für die Umzugskosten. Auch hier ist es nicht verständlich, warum ein Beamter der Klasse III einen größeren Aufwand haben soll als ein solcher der Klasse IV, oder umgekehrt, warum derjenige der Klasse IV einen minderen Aufwand haben soll als derjenige der Klasse III. Denn diese Beamten sind in der gleichen sozialen Stellung, sie werden im großen und ganzen gleiche Größe und Ausstattung der Haushaltung aufweisen können, sie werden bei den Umzügen dieselben Ausgaben haben, sie sollten aber auch die gleiche Vergütung erhalten, und daß diese Vergütung der allgemeinen Kosten in der Klasse IV mit 150 Mark nicht genügend ist, wurde in der Kommission mehrfach betont.

Ähnliche Beispiele könnte man auch bei den unteren Abteilungen anführen. Ich verzichte darauf, wie ich überhaupt darauf verzichte, in die Einzelbestimmungen des Gesetzes einzugehen. Ich wollte nur mit einigen Worten begründen, weshalb ich nicht für diese Gesetzesvorlage stimmen kann. Selbstverständlich kann ich ebensowenig dagegen stimmen, weil ich nicht die Bezüge, die den Beamten in diesem Gesetz zugesichert werden, in Frage stellen möchte. Ich werde mich deswegen wie auch mein Freund Büchner der Abstimmung enthalten.

Präsident des Ministeriums der Finanzen Dr. Sönjell: Nach dem klaren und erschöpfenden Berichte Ihrer Kommission und den mündlichen Ausführungen des Herrn Berichterstatters bleibt mir nur wenig zu bemerken.

Auch bei der Beratung dieses vierten Stückes der beamtengesetzlichen Vorlagen in der Kommission haben sich mancherlei Schwierigkeiten ergeben, nicht etwa weil ein Gegensatz zwischen den Anschauungen der Großh. Regierung und denen der Kommission bestand, sondern weil der Gegenstand zum erstenmal gesetzlich geregelt werden soll und der Stoff seiner Natur nach der gesetzlichen Regelung sich nicht leicht fügt. Diese soll deshalb sich darauf beschränken, die wichtigsten Festsetzungen zu treffen und

die Grundlagen und Umrahmungen zu geben für Bestimmungen, die auf dem Wege der Verordnung und der Vollzugsvorschriften zu erlassen sind. Das hat der Herr Abg. Hergt als einen Mangel dieses Gesetzes bezeichnet. Aber die Kommission war gerade auch darin mit der Großh. Regierung einverstanden, daß es sich nicht empfohlen hätte, in dem Gesetze selbst ins Einzelne gehende Bestimmungen zu treffen. Wie der Bericht erkennen läßt, haben hier Kommission und Regierungsvertreter im eigentlichen Sinne des Wortes zusammengearbeitet, und überall hat die Kommission ihre Beschlüsse im Einverständnis mit der Großh. Regierung gefaßt.

Allerdings ist der von dem Herrn Abg. Hergt, wenn ich recht verstanden habe, angefochtene Grundsatz der reinen Aufwandsentschädigung in dem Gesetzentwurf mehr durchzuführen gesucht, als es in den bisherigen Regulativen geschehen war, und die Folge davon ist, daß für manche Beamte nicht sowohl Nachteile, wie es in der Begründung heißt, sich ergeben, als vielmehr Vorteile beschränkt werden oder nicht mehr geboten sind, wie sie der Beamte bisher hatte oder sich verschaffen konnte.

Im übrigen sind die Gesichtspunkte, die der Herr Abg. Hergt angeführt hat, die Ungleichheiten in der Bemessung des Tagesgeldes von Beamten, die, im einzelnen Falle wenigstens, die gleichen Aufwendungen bei einem auswärtigen Geschäfte haben, u. a. m., in der Kommission sehr eingehend erörtert worden. Ich möchte meinerseits auf diese Einzelheiten nicht zurückkommen; vielleicht sieht sich der Herr Berichterstatter in seinem Schlußworte dazu veranlaßt.

Ich kann versichern, daß die Großh. Regierung die zahlreichen in dem Kommissionsberichte enthaltenen Anregungen und Wünsche bei der Ausarbeitung der Verordnung und der Vollzugsvorschriften wie im Vollzuge selbst beachtet und sie, soweit immer tunlich, berücksichtigen wird. Eben weil eine Landesherrliche Verordnung und Vollzugsvorschriften noch zu bearbeiten sind, aber auch weil man an die Möglichkeit gedacht hat, daß dieses Gesetz vor dem 1. Juli d. J. nicht verabschiedet werden könnte, und eine Rückwirkung gerade auf dem Gebiete der Tagesgelder u. des Erlasses der Umzugskosten nicht tunlich gewesen wäre, hat man den Termin für das Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den 1. Januar des kommenden Jahres angelegt, womit Ihre Kommission ebenfalls einverstanden gewesen ist.

Abg. Frühauß (frei.): Es wäre sehr wünschenswert gewesen, wenn wir die Möglichkeit gehabt hätten, den Kommissionsbericht mit den Interessenten zu besprechen und uns über die Konsequenzen klar zu werden, die die jetzt vorgeschlagenen Sätze für die einzelnen Beamtenklassen haben werden. Das Bild, was man sich draußen macht und was, glaube ich, auch wir uns jetzt machen können, ist höchst sezessionistisch in seinem Charakter, denn es ist wohl Niemand von uns in der Lage, ein bestimmtes Urteil abzugeben, ob durch dieses neue Diätengesetz der Beamtenstand im ganzen betrachtet 100 000, 500 000 oder noch mehr Mark Ausfälle entstehen werden.

Am meisten vermisst habe ich bei dem Berichte eine Zusammenstellung der bis jetzt insgesamt bezahlten Diäten und eine wenigstens ungefähre Berechnung der künftig, nach den neuen Sätzen, zu zahlenden Diäten. Die Befürchtung ist, glaube ich, begründet in der Beamtenenschaft draußen, daß die neuen Sätze, wie gesagt, ganz erhebliche Ausfälle bringen werden. Ja, ich habe schon die Meinung ausgesprochen hören, daß ein großer Teil der Beamtenaufbesserungen geradezu werde aufgefressen werden von den Ausfällen, die durch die kleiner gewordenen Diäten entstehen werden.

Unter diesen Umständen betrachte ich dieses erste Diätengesetz, das wir haben, lediglich als ein Experiment und bezweifle nicht, daß schon nach zwei Jahren die Beschwerden über dasselbe sich hier im Hohen Hause in großer Zahl einstellen werden. Das ist aber auch gar kein Unglück, wenn nur die Großh. Regierung sowohl wie die beiden Kammern sich heute schon der Ueberzeugung nicht verschließen, daß es sich eben der Natur der Sache nach nur um ein Experiment handeln kann, wie das ja auch der Herr Kollege Hergt in seinen einleitenden Worten dem Sinne nach schon erklärt hat. In der jetzigen Regelung kann die Beamtenchaft und kann auch das Land ein Definitivum unmöglich erblicken.

Sehr erfreut hat mich die Stellungnahme der Kommission, soweit sie darauf drängt, daß anstelle der Diätensätze Aversen geschaffen werden sollen, soweit das nur irgend möglich ist. Diäten müssen vor allen Dingen bezwecken, daß nicht eine Prämie für langsame, minder qualifizierte Arbeit darin enthalten ist, sondern daß der gut und schnell arbeitende Beamte dabei nicht materiell gegenüber seinem minder gut arbeitenden Kollegen zu Schaden kommt; und gerade dieser Zweck der Diäten wird wohl am ersten erreicht werden, wenn anstelle der einzelnen Sätze Aversen bezahlt werden. Ich glaube deshalb, daß die Großh. Regierung Veranlassung nehmen sollte, Material darüber zu sammeln, um möglichst bald zu dem von der Kommission mit Recht empfohlenen Systeme der Ausdehnung des Aversalsystems überzugehen, wie es z. B. heute meines Wissens schon bei den Oberförstern mit großen Erfolge eingeführt ist.

Bei diesem Aversalsysteme wird man dann allerdings bei dem engen Begriffe des reinen Aufwandes, wie er sich heute wohl nicht ganz mit Recht durch das ganze Diätengesetz zieht, nicht stehen bleiben können. Denn die sogenannte Entschädigung für den absoluten reinen Aufwand erschöpft tatsächlich nicht die Aufwendungen, die von einem namentlich häufig nach auswärts reisenden Beamten wirklich gemacht werden müssen. Es ist gar kein Zweifel, daß der Aufwand für Kleider und Nebenkosten aller Art in gewissen Fällen ein ganz erheblicher ist, der im einzelnen Falle überhaupt nicht liquidiert oder beziffert werden kann. Wir können einem Beamten, der beispielsweise als Rechtsanwalt nach Baden-Baden fährt, unmöglich zumuten, daß er dort in derselben einfachen Art und Weise lebt wie sein Kollege, der regelmäßig bloß in Eppingen oder Philippsburg aufzutreten hat. Er muß dem *genius loci* gewisse Konzessionen machen (Heiterkeit); er muß dort so auftreten können, wie man das von ihm mit Recht erwarten kann, und wenn ihm das seine Diäten unmöglich machen sollten, so würde ich das für eine Ungerechtigkeit halten.

Sehr bedauerlich ist auch die Folge des Klassensystems, auf die auch der Herr Kollege Hergt schon hingewiesen hat. Wenn z. B. bei einem auswärtigen Termine an kleinen Plätzen häufig Richter und Gerichtsschreiber vom Augenblick der Abfahrt bis zur Heimkehr ganz genau dieselben Aufwendungen zu machen haben — letztere müssen dieselbe Klasse benutzen, denselben Wagen benutzen, sie müssen in genau demselben Wirtshause (häufig gibt es überhaupt bloß ein einziges) am selben Tische mit dem Vorgesetzten essen, sie müssen denselben Wein trinken, (auf Zurufe:) Sie können doch dem Gerichtsschreiber nicht zumuten, daß er neben dem Amtsrichter trocken sitzt und sich dem Gespött des Publikums aussetzt; einen besseren Wein braucht er ja nicht zu trinken, aber man kann es ihm nicht zumuten, daß er mißliebigeres Aussehen erregt —, dann ist es meines Erachtens eine Ungerechtigkeit, wenn diese beiden Herren abends nach Hause kommen und der eine Herr 10 M. und der andere nur 6 M. als Erfa

für genau dieselben Aufwendungen zu verlangen hat. Das trifft gerade den mindergutbezahlten Beamten mit doppelter Schärfe, sodaß häufig die Verwendung bei auswärtigen Terminen nichts weniger als gern gesehen wird. Aus diesen Gründen müßte bei der Umarbeitung des gegenwärtigen Diätensystems ein in der Hauptsache auf Aversen sich gründendes System Berücksichtigung finden.

Ich glaube deshalb, daß auch das Hohe Haus Veranlassung hätte, hier auszusprechen, daß wir zwar diesem Gesetze keine Hindernisse bereiten wollen, daß wir aber, um zu vermeiden, daß wir mit Nein stimmen oder uns der Stimme enthalten müssen, ausdrücklich vor dem Lande betonen müssen, daß es sich hier lediglich um einen ersten Schritt handelt, der in der Hauptsache erst das Material für eine künftige definitive Regelung dieser Frage beizuschaffen soll.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort erhält

Berichterstatter Abg. Kolb (Soz.): Der Herr Abg. Hergt hat gemeint, die Beamtenschaft sei höchstwahrscheinlich im Zweifel darüber, ob hier eine gesetzliche Regelung der Materie getroffen wurde. Ich würde aber wirklich nicht, wie das geschehen müßte, wenn das alles, was hier in Frage kommt, gesetzlich geregelt werden sollte. Ich glaube, wenn man das hätte tun wollen, dann wäre die Kommission auch in Monaten mit diesem Gesetze noch nicht fertig geworden. Wir haben ohnehin Schwierigkeiten gehabt, auch bei der Form, wie das Gesetz nun zustande gekommen ist, eine Einigung zu erzielen. Eine gesetzliche Regelung auch der Einzelheiten wäre ganz unmöglich gewesen. Wir mußten es dem guten Willen und dem Verständnis der Regierung überlassen, das Richtige zu treffen. Falls die Regierung dieser Erwartung nicht entspricht, dann haben die Beamten Gelegenheit, dem nächsten Landtag ihre Beschwerden vorzutragen, dann wird der Landtag wohl auch bereit sein, eine Aenderung dieser gesetzlichen Regelung eintreten zu lassen.

Es ist richtig, wenn der Herr Abg. Hergt sagt, daß das Prinzip der Aufwandsentschädigung nicht streng durchgeführt sei. Das Prinzip der Aufwandsentschädigung ist aber überhaupt nicht streng durchzuführen, es sei denn, daß man von jedem Beamten eine Liquidation über eine Reise verlangt. Das würde eine heillose Arbeit geben. Anders aber ließe sich das Prinzip der Entschädigung des wirklichen Aufwandes gar nicht durchführen.

Ich gebe ohne weiteres zu, daß die Klasseneinteilung, wie sie hier im Gesetz enthalten ist, manche Bedenken erwecken kann. Insbesondere trifft dies zu hinsichtlich der sehr komplizierten Art, wie die einzelnen Beamtentypen auseinandergerissen sind, bei den oberen Beamten vier Kategorien, bei den mittleren Beamten zwei, bei den unteren Beamten ebenfalls zwei. Es wurde in der Kommission sehr viel davon gesprochen, daß man bei den oberen Beamten die dritte und vierte Kategorie zusammenlegen sollte. Dagegen hat nun die Regierung geltend gemacht, daß man dann selbstverständlicherweise bei den Diätenfällen den Diätensatz der oberen Kategorie zu Grunde legen müßte, insofern aber — weil gerade bei der vierten Kategorie die größere Anzahl von Beamten sei, die auswärtige Dienstgeschäfte zu verrichten haben — eine ganz erhebliche Steigerung der Ausgaben in Betracht käme. Das war ein Gedanke, der der Kommission eingeleuchtet hat und von dem man angenommen hat, daß er zutreffend sei. Man hat daher die Vierklasseneinteilung für die oberen Beamten beibehalten. Wenn irgend

Jemand Grund zu Klagen hätte, dann wären es die unteren Beamten, keinesfalls haben die oberen und mittleren Beamten Anlaß, in besondere Klagegebeten auszubrechen. Hier sitzen so und so viele Abgeordnete, die im Oberland und weiß Gott wo überall im Land ihren Wohnsitz, ihre Familie haben, die unter Umständen ihr Geschäft vernachlässigen oder jemand dafür anstellen müssen; und dafür, daß sie hier sind, beziehen sie nur 12 M. Diäten; sie müssen hier übernachten, sie haben Aufwand für den Unterhalt, sie haben Mehraufwand für Kleider, und sie müssen doch auskommen. Wenn die Beamten neben den Diäten noch Uebernachtungsgebühr bekommen — in den oberen Klassen 16, 12, 10 oder 8 M. Diäten und dazu 6, 5 oder 4 M. Uebernachtungsgebühr —, so sind das Sätze, mit denen man sehr wohl den im normalen Fall notwendigen Aufwand bestreiten kann. Und wenn infolge der Regelung durch dieses Gesetz irgendwelche Schädigung eintritt, so wird das in weitaus den meisten Fällen nur da geschehen, wo die betreffenden Beamten bisher aus ihren Diäten ein Nebeneinkommen gemacht haben. Aber darauf haben sie keinen Anspruch, und ich meine, wir müssen in diesen Dingen auch den Verhältnissen der übrigen Bevölkerung Rücksicht tragen. Nachdem wir jetzt die Gehälter erhöht haben, kann man sehr wohl die Maßregel durchführen, die schon längst hätte von Staatswegen durchgeführt werden müssen, und ich für meinen Teil bedauere, daß die Regierung nicht schon viel früher dazu übergegangen ist, eine Regelung zu treffen, die den Verhältnissen angepaßt ist und die einen Diätenbezug der gekennzeichneten Art, wie er bisher möglich war und teilweise wohl auch vorgekommen ist, unmöglich gemacht hätte. Anders liegen die Dinge, wie gesagt, bei den unteren Beamten mit 5 oder 4 Mark Diät und 2 Mark Uebernachtungsgebühr; da kann es unter Umständen vorkommen, daß der Beamte wirklich mehr Ausgaben hat, als er Diäten bezieht. Allein im großen und ganzen wird das doch selten der Fall sein, weil man draußen als einfacher Mann hiermit schon auskommt. Allerdings kann dabei ein mittlerer oder höherer Beamter, der auch nicht mehr ausgibt, dann das Doppelte an Diäten beziehen, allein ich weiß nicht, wie man da einen Ausgleich möglich machen soll, wenn man nicht das Prinzip der Aufwandsentschädigung glatt durchführt und von jedem Beamten eine Liquidation über seine Ausgaben verlangt. Das gäbe aber, wie schon gesagt, eine heillose Berechnungsarbeit; ich glaube, wir müßten Beamte anstellen, die mehr Gehalt kosten würden, als das ausmachen wird, was wir jetzt nach diesem Gesetz an Diäten mehr bezahlen.

Was dann die Materialsammlung betrifft, so ist in der Kommission auch diese Frage besprochen worden. Von einer Seite wurde bedauert, daß solches Material nicht vorliege. Allein es wurde darauf hingewiesen, daß die Verhältnisse bei den verschiedenen Verwaltungszweigen der Staatsverwaltung durchaus verschieden sind, daß selbst innerhalb der einzelnen Verwaltungszweige oft ganz verschiedene Verhältnisse vorliegen, sodaß eine Materialsammlung, die einigermaßen Vergleichbare und Uebersicht zulassen würde, kaum möglich wäre. Vielleicht läßt sich nach der Regelung, die jetzt durch das Gesetz geschaffen wird, eher die Möglichkeit schaffen, daß man Material sammelt, aufgrund dessen dann Vergleiche möglich sind, und mit dessen Hilfe dann in Zukunft vielleicht auch Verbesserungen herbeigeführt werden können, wie sie notwendig sind.

Dann hat der Herr Abg. Fröhlich gemeint, er freue sich, daß jetzt das Aversalprinzip durchgeführt werden solle. Gerade durch eine Durchführung des Aversalprinzips werden diejenigen geschädigt, die das befürchten; Andere, die nur hier und da einmal hinauskommen und Diäten beziehen, denen kann es ganz gleichgültig sein, ob die

Regelung so bleibt, wie sie bisher war, oder ob sie aufgrund dieses Gesetzes geschieht; sie werden keinen Vorteil und keinen Nachteil haben. Ganz anders liegen die Dinge bei Jenen, die sehr häufig Gelegenheit haben, auswärtige Dienstgeschäfte zu verrichten, und die bisher aufgrund des seither gültigen Reglements in der Lage waren, eine  $\frac{1}{10}$  Diät zu beanspruchen, wo sie künftig gar keine oder nur eine  $\frac{1}{10}$  Diät beanspruchen können. Diese werden sich allerdings benachteiligt fühlen, und sie werden natürlich auch weniger bekommen als bisher; aber sie werden nicht, oder wenigstens in den meisten Fällen nicht, behaupten können, daß sie insofern geschädigt werden, als sie nicht einmal ihre Auslagen ersetzt bekommen. Denn darauf kommt es doch bei einer jeden Diätanzahlung an, daß die Leute eine gerechte, nach oben abgerundete Entschädigung für Barauslagen haben; mehr können sie nicht bekommen und mehr können sie auch nicht verlangen. Und wenn bisher mehr bezogen werden konnte, so war das eben ein Mißstand; wenn dieser beseitigt werden kann, so meine ich, haben wir allen Grund, dazu beizutragen, daß er endlich beseitigt wird, und uns zu freuen, wenn er beseitigt worden ist.

Zu der Einzelberatung ergreift niemand das Wort.

Der Gesetzentwurf in Fassung der Kommission wird in namentlicher Abstimmung bei 2 Stimmenthaltungen (Abg. Büchner und Hergt) einstimmig angenommen.

Ebenso wird der Kommissionsantrag, die von den Beamten des Verkehrsvereins der Groß-Generaldirektion der Staatseisenbahnen zu diesem Gesetzentwurf eingereichte Petition für erledigt zu erklären, einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 3 der Tagesordnung, Beratung des in der Ersten Kammer abgeänderten Gesetzentwurfs, die Abänderung des Verkehrssteuergesetzes betr., erhält das Wort

Berichtersteller Abg. **Breitner** (Ztr.): Der Gesetzentwurf beruht auf dem Gedanken, den vielfachen Umgehungen der Verkehrssteuer, wie solche namentlich in den großen Städten zutage getreten sind, in wirksamer Weise zu begegnen, damit nicht der Staat und die Gemeinde materiellen Schaden erleiden. Die Änderungen beschränken sich besonders auf zwei Punkte: Die Erweiterung des Gegenstandes der Besteuerung und die Aenderung bezüglich des Eintritts der Steuerpflicht.

Die Erweiterung des Gegenstandes der Besteuerung besteht u. a. darin, daß ein neuer Absatz (2) in § 1 des Gesetzes vorgeschlagen wird. Bisher unterlagen nämlich der Verkehrssteuer nur die Erwerbung des Eigentums durch Zuschlag in einer Zwangsversteigerung oder die Erwerbung des Eigentums durch entgeltliches Rechtsgeschäft. Es wird nun weiter das sogenannte „Andiehandgeben“ beigelegt, das darin besteht, daß der Eigentümer eines Grundstücks oder derjenige, welcher das Recht auf Uebertragung des Eigentums an einem solchen hat, einen Anderen bevollmächtigen, das Grundstück ganz oder teilweise auf eigene Rechnung zu veräußern. Die Zweite Kammer hat diesen Absatz angenommen; sie ging aber dabei von der Annahme aus, daß derselbe sich nur auf den § 1 lit. b, nämlich auf die Erwerbung durch entgeltliches Rechtsgeschäft beziehe, und glaubte, dies dadurch zum Ausdruck bringen müssen, daß sie das Wörtchen: „hiernach“ beigelegte, so daß also diese Bestimmung nicht einen besonderen Absatz des § 1 bilde, sondern sich an § 1 lit. b angliederte. Die Erste Kammer hat nun dieses

Wort „hiernach“ wieder gestrichen, indem sie von der entgegengesetzten Unterstellung ausging, daß es auch Fälle geben könne, wo nicht bloß entgeltliche Rechtsgeschäfte in Frage stünden. Da die Sache von untergeordneter Bedeutung ist, hatte die Kommission keinen Anlaß, dieser Aenderung entgegenzutreten.

Der weitere Zusatz, daß auch schon das notariell beurkundete Veräußerungsangebot oder Annahmangebot der Besteuerung unterliege, wurde von der Zweiten Kammer gestrichen, weil er eben dem bisherigen Grundsatz ganz widerspreche. Nach dem jetzigen Gesetz sind nur Verträge der Besteuerung unterworfen, nicht aber einseitige Rechtsakte. Die Erste Kammer ist diesem Strich beigetreten.

Eine Aenderung hat die Erste Kammer im § 3 Ziff. 2 vorgenommen, welcher von dem Eintritt der Steuerpflicht handelt. Nach dem jetzigen Gesetz tritt die Steuerpflicht ein entweder bei dem Eintrag zum Grundbuch, oder wenn das Rechtsgeschäft gültig abgeschlossen ist und drei Monate umflossen sind, ohne daß ein Eintrag erfolgt ist. Gerade aber diese dreimonatige Frist diente hauptsächlich den Güterspekulanten, um Verkehrssteuerumgehungen zu bewirken. Es wird deshalb in dem Regierungsentwurf vorgeschlagen, daß jegliche Fristbestimmung ausscheide, sobald die Steuerpflicht sofort eintritt, sobald das Rechtsgeschäft rechtsgültig abgeschlossen ist. Die Kommission der Zweiten Kammer und das Hohe Haus sind damals dem Grundgedanken dieses Antrags beigetreten. Sie erachteten es als richtig, daß diese dreimonatige Frist zu weit ausgedehnt sei; sie glaubten aber doch, daß das Fallenlassen jeder Frist eine gewisse Härte enthalte, weil es Fälle geben könne, in denen der Betreffende in Uebereilung handle, oder weil eine Aenderung in den Erwerbs- und Familienverhältnissen eintreten könne, die es notwendig mache, den Vertrag rückgängig zu machen. Die Mehrheit der Kommission glaubte deshalb, auf die frühere Bestimmung der Abzinsordnung zurückgreifen zu sollen, wonach, wenn das Rechtsgeschäft innerhalb 14 Tagen rückgängig gemacht wird, die Steuer rückvergütet wird.

Die Erste Kammer hat diese Aenderung der Zweiten Kammer gestrichen. Sie erachtete es auch für richtig, daß die dreimonatige Frist zu weit ausgedehnt war, indem dadurch gerade vielfach Umgehungen eintreten. Sie glaubte aber, daß auch die Setzung einer 14 tägigen Frist nicht geboten sei, und zwar deshalb nicht, weil ja jetzt der notarielle Vertrag notwendig ist, um die Uebertragung des Eigentums zu bewirken, weil also nicht mehr wie in dem früheren Abzinsgesetz der rein obligatorische Vertrag genüge, um die Steuer anzusetzen. Dadurch sei eine gewisse Gewähr vor Uebereilung gegeben. Dazu komme dann noch, daß, wenn wirklich ein Fall eintrete, der dadurch eine gewisse Härte enthalte, weil die Steuerpflicht eintrete, dann gegebenenfalls im Gnadenwege die Rückvergütung eintreten könne.

Die weitere Aenderung bezieht sich dann auf den § 36 des Verkehrssteuergesetzes. Nach diesem Paragraphen bleibt der Erwerb eines Grundstücks in Zwangsvollstreckungsverfahren insoweit steuerfrei, als Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden zu seinen Gunsten oder zu Gunsten seines Ehegatten, auf dem Grundstück eingetragen sind. Es beruht diese Bestimmung darauf, daß der Pfandgläubiger in einer gewissen Zwangslage sei; er müsse in vielen Fällen das Grundstück kaufen und es entspreche daher auch der Billigkeit, daß ein Ausgleich in der Weise eintrete, daß er, soweit seine Forderungen reichen, steuerfrei bleibe. Es besagt aber die Begründung zu dem Regierungsentwurf, daß öfter auch dritte Personen, also gänzlich Unbeteiligte, die vor der Zwangsvollstreckung keinen Ein

trag auf das Grundstück hatten, vielfach aus egoistischen Gründen die Hypotheken- oder die übrigen Grund- oder Rentenschulden erwerben, um dann das Privilegium der Steuerfreiheit für sich in Anspruch zu nehmen. Auf diesen trübe indes der Grundgedanke nicht zu, der der Befreiung zugrunde liege, und es sei daher geboten, daß der Erwerber des Grundstücks nur dann steuerfrei sei, wenn die Hypotheken bereits vor der Anordnung der Zwangsvollstreckung schon eingetragen seien, daß aber dieses Privilegium nach der Anordnung der Zwangsvollstreckung nicht mehr Platz greife.

Die Kommission der Zweiten Kammer war damals verschiedener Meinung. Die eine Auffassung, die eine wenn auch nur geringe Mehrheit errang, ging davon aus, daß es doch Fälle geben könne, in denen ein Dritter aus Mitleid mit dem in Zwangsvollstreckung geratenen Schuldner die Hypotheken erwerbe, und daß dann dieser Dritte des Privilegiums der Steuerfreiheit teilhaftig sein solle. Die Minorität war dagegen der Ansicht, daß dies nur ein Ausnahmefall sei, daß vielmehr solche dritte Personen, die dabei gar nicht interessiert sind, in der Regel lebighaus aus egoistischen Gründen handeln, und daß für solche das Privilegium der Steuerfreiheit nicht platzgreife. Für solche Ausnahmefälle sei aber der Nachlaß der Steuer im Gnadenwege gegeben.

Diese Auffassung der Minorität der Zweiten Kammer hat die Erste Kammer aufgegriffen. Sie hat dann die Aenderung, welche die Zweite Kammer beschlossen hat, in der Art weiter geändert, daß sie den Regierungsentwurf wieder hergestellt wissen will.

Ihre Kommission hat also die Aenderungen nochmals beraten. Sie gelangte zu der Auffassung, daß die Erste Kammer im wesentlichen den Beschlüssen der Zweiten Kammer beigetreten sei, und daß die erfolgten Aenderungen doch nur untergeordneter Art, jedenfalls nicht von der Bedeutung seien, um das Gesetz scheitern zu lassen. Sie hat daher beschlossen, um Weiterungen zu vermeiden, alle die Aenderungen, die die Erste Kammer beschlossen hat, anzunehmen.

Ich stelle hiernach den Antrag, dem Gesetzentwurf mit den Aenderungen, welche die Hohe Erste Kammer beschlossen hat, Ihre Zustimmung zu erteilen.

Ich habe noch etwas beizufügen: Bei der ersten Beratung in der Kommission habe ich zum Ausdruck gebracht, ob es nicht vielleicht angezeigt gewesen wäre, daß der beurkundende Notar, welcher die Verträge aufgenommen hat, wie sie in der Regierungsbegründung als Anlage beigegeben sind, im gegebenen Falle die Beteiligten auch belehrt hätte, und ob nicht vielleicht in manchen Fällen eine Ablehnung der Beurkundung angezeigt ist, wenn es sich klar ergibt, daß solche Verträge nur zur Umgehung der Verkehrssteuer geschaffen worden sind. Ein Beschluß ist damals nicht gefaßt worden. Ich habe aber inzwischen eine Zuschrift bekommen von einem Grundbuchamt, welches gerade auf diesem Gebiete eine große Erfahrung besitzt. Dieselbe lautet: „Eine gute Wirkung würde ich mir versprechen, wenn in der Kammer gerade darauf hingewiesen würde, daß die Notare als staatliche Behörde der Umgehung der Steuer nicht Vorschub zu leisten haben“. Es dürfte daher vielleicht doch angezeigt sein, daß die Grundbuchämter und Notariate hingewiesen werden auf die Bestimmungen, die jetzt schon bestehen, daß sie die Beteiligten belehren, wenn etwa Fälle zweifelhafter Art vorliegen, und daß sie die Aufnahme solcher Anträge, bei denen es ganz offenkundig ist, daß die Anträge nur eine Umgehung der Steuer im Gefolge haben, ablehnen. Ich möchte hier diese Anregung des Grundbuchamtes der Regierung unterbreiten, damit die Grundbuchämter

bezw. Notariate, die dem Justizministerium unterstehen, in geeigneter Weise verständigt werden. Es könnte meines Erachtens auf diesem Wege mancher beabsichtigten Steuerumgehung vorgebeugt werden.

Der Gesetzentwurf wird in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Zu Ziff. 4 der Tagesordnung, Beratung des mündlichen Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen betr., erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Giesler (Zentr.): Das Ihnen vorliegende kleine, einen einzigen Artikel enthaltende Gesetz beabsichtigt, drei Straßenstrecken in den Landstraßenverband aufzunehmen. Nach dem Straßengesetz besteht der Landstraßenverband aus den in dem Gesetz selbst genannten Straßen und den durch spätere Gesetze neu aufgenommenen Strecken. Die durch den heutigen Gesetzentwurf neu aufzunehmenden Strecken sind:

Zunächst die Rheinbrücke Rheinheim-Zurzach mit rechtsseitiger Zufahrtsstraße als Landstraße Nr. 55.

Diese Rheinbrücke ist gemeinschaftlich von Baden und der Schweiz gebaut worden. Sie kennen ja alle diese Brücke, denn wir haben wiederholt im Landtag darüber verhandelt. Sie dient nicht allein den nächstgelegenen Orten, sondern auch dem allgemeinen Verkehr zwischen Baden und der Schweiz. Daher erscheint es gerechtfertigt, daß diese Strecke in den Landstraßenverband aufgenommen werde.

Sodann die Mainbrücke bei Freudenberg mit Zufahrtsstraße als Zubehör zur Landstraße Nr. 87 Miltenberg—Würzburg. Diese Brücke ist gemeinschaftlich von Baden und Bayern gebaut worden und bildet die Zufahrtsstraße zur Station Kirchhof-Freudenberg an der neuerstellten bayerischen Strecke Miltenberg—Wertheim. Diese Brücke dient also auch dem Verkehr zwischen Baden und Bayern, nicht allein dem nächstgelegenen Orte Freudenberg, und es ist daher wohl begründet, sie in den badi-schen Staatsstraßenverband aufzunehmen.

Die beiden genannten Strecken sollen mit Wirkung vom 1. Januar dieses Jahres aufgenommen werden.

Die dritte Strecke betrifft die Eisenbahnzufahrtsstraße zur Station Elzach als Zubehör zur Landstraße Nr. 36. Diese Zufahrtsstraße ist von der Gemeinde Elzach in Gemeinschaft mit der Eisenbahnverwaltung und der Wasser- und Straßenbauverwaltung in geordnetem Stand gebracht worden; sie dient nicht nur der Gemeinde Elzach allein, sondern sämtlichen Gemeinden des oberen Elztales und soll deshalb auch in den Landstraßenverband aufgenommen werden. Diese Zufahrtsstraße kann, wie ich mich selbst überzeugt habe, auch nicht als Ortsstraße von Elzach benutzt werden, da sie durch einen tiefen Einschnitt zur Eisenbahnstation führt und demgemäß kein Baugelände rechts und links hat. Sie ist als eine bloße Eisenbahnzufahrtsstraße zu betrachten, und aus diesen Gründen ist es nur billig, daß die Straße auch in den Staatsstraßenverband aufgenommen wird. Sie soll mit Wirkung vom 1. Juli dieses Jahres aufgenommen werden.

Die Kommission beantragt, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen, wie ihn auch die Erste Hohe Kammer unverändert angenommen hat.

Die Beratung wird geschlossen.

Der Gesetzentwurf wird in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Hierauf wird abgebrochen.

Es wird dann nach der Eingang zweier Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer bekannt gegeben, wonach diese

a. das Spezialbudget des Eisenbahnbaues für 1908 und 1909 mit Ausnahme der bereits in der 16. öffentlichen Sitzung genehmigten Positionen ebenfalls beraten u. bis auf die Anforderungen unter §§ 5—9 der Ausgabe mit zusammen 90 000 M. für Detailprojekte und Vorarbeiten, deren Beratung bis zur Beschlußfassung über die einschlägige Gesetzesvorlage betreffend die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes zurückgestellt wurde, gleich der Zweiten Kammer genehmigt und auch

b. die seinerzeit zurückgestellte Anforderung im Nachtragsbudget unter Hauptabteilung IV Titel XVI B § 7

(„Für die Hagelversicherung“) beraten und gleich der Zweiten Kammer im erhöhten Betrage von 416 525 M. genehmigt habe.

Schluß der Sitzung gegen 1/8 Uhr abends.

\* Karlsruhe, 7. August. 120. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Freitag den 7. August 1908, nachmittags 1/25 Uhr:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

Mündliche Berichterstattung und Beratung über den II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1908 und 1909 — Drucksache Nr. 8 d —. Berichtersteller: Die Referenten der Budgetkommission.



